

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 19. Oktober 1987
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Frau Blunck (SPD)	57, 58	Pauli (SPD)	48
Börnsen (Ritterhude) (SPD)	9, 33	Poß (SPD)	19
Catenhusen (SPD)	42, 43	Reschke (SPD)	12, 13
Conradi (SPD)	37, 38, 39	Frau Saibold (DIE GRÜNEN)	21, 22, 24, 47
Dr. Czaja (CDU/CSU)	25, 26	Schulze (Berlin) (CDU/CSU)	23
Dr. Daniels (Regensburg) (DIE GRÜNEN)	59, 60	Seehofer (CDU/CSU)	36
Frau Eid (DIE GRÜNEN)	68	Sieler (Amberg) (SPD)	41
Erler (SPD)	49, 50	Singer (SPD)	14, 15
Dr. Göhner (CDU/CSU)	69, 70	Dr. Sperling (SPD)	1, 2
Hinsken (CDU/CSU)	40	Stahl (Kempen) (SPD)	27, 28, 61, 62
Dr. Hirsch (FDP)	16	Dr. Struck (SPD)	8
Dr. Hüsch (CDU/CSU)	3	Frau Terborg (SPD)	51, 52, 53
Huonker (SPD)	4	Frau Unruh (DIE GRÜNEN)	34, 35
Kastning (SPD)	17, 18	Dr. Vondran (CDU/CSU)	65, 66, 67
Kirschner (SPD)	11	Weiss (München) (DIE GRÜNEN)	54
Kühbacher (SPD)	55, 56	Westphal (SPD)	32, 63
Frau Dr. Martiny (SPD)	44	von der Wiesche (SPD)	64
Frau Matthäus-Maier (SPD)	45, 46	Wimmer (Neuötting) (SPD)	29, 30, 31
Frau Nickels (DIE GRÜNEN)	20	Wüppesahl (DIE GRÜNEN)	5, 6, 10
Nolting (FDP)	7		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	
Dr. Sperling (SPD)	1	Reschke (SPD)	6
Verwirklichung der von Bundeskanzler Dr. Kohl angekündigten „großen Kabinettsreform“		Berücksichtigung der „besonderen Belastun- gen“ durch Krankheitskosten bei der Pfän- dungsfreigrenze und der Bemessung von Geldstrafen	
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen		Singer (SPD)	7
Dr. Hüsch (CDU/CSU)	1	Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften	
Strafbarkeit von Trunkenheit am Steuer in Italien		Dr. Hirsch (FDP)	7
Huonker (SPD)	1	Anklageerhebungen gemäß §§ 129 a, 130 a und 305 a StGB und Bekämpfung des Terrorismus durch den Generalbundesanwalt	
Bildung deutsch-französischer „Brigaden von Freiwilligen für die Entwicklungshilfe“		Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	
Wüppesahl (DIE GRÜNEN)	2	Kastning (SPD)	8
Aufenthalt des früheren Mitarbeiters des US-Sicherheitsrates, Oliver North, im Dezember 1984 in Hamburg		Verzicht auf den Abzug einer zumutbaren Kostenbelastung und Anhebung der absetz- baren Höchstbeträge für die Unterstützung mittelloser Angehöriger um die Kosten für medizinische Maßnahmen	
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern		Poß (SPD)	9
Nolting (FDP)	3	Steermehreinnahmen nach der vom Bundesminister der Finanzen in der Haushaltsdebatte vom 9. September 1987 angewandten Methode bei Zugrundelegung von neun Monaten	
Übernahme der einigen Kommunen im Rahmen der Volkszählung entstandenen höheren Kosten durch den Bund		Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	
Dr. Struck (SPD)	3	Frau Nickels (DIE GRÜNEN)	9
Beteiligung Bayerns und Schleswig-Holsteins an den Bau- und Betriebskosten des Lasten- ausgleichsarchivs		Rolle der Braunkohle in der Energiepolitik und Aufschluß des Braunkohle- Großtagebaus Frimmersdorf-West	
Börnsen (Ritterhude) (SPD)	4	Frau Saibold (DIE GRÜNEN)	10
Änderung des Lastenausgleichsgesetzes für eine steuerliche Absetzung lebensnot- wendiger medizinischer Aufwendungen		Zahl der Bundesminister im Interministe- riellen Ausschuß für Verbraucherfragen; Aktivitäten	
Wüppesahl (DIE GRÜNEN)	4	Schulze (Berlin) (CDU/CSU)	10
Verwendung der „Araber-Datei“ bei der Fahndung im Falle Hamadei		Gewaltenteilungsgrundsatz bei der Anwendung von EG-Normen für Bierlieferungsverträge	
Kirschner (SPD)	5		
Verleihung von Titeln, Orden und Ehren- zeichen auf der Rechtsgrundlage von Verordnungen aus der Zeit des NS-Regimes			

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Seehofer (CDU/CSU)	18
Frau Saibold (DIE GRÜNEN)	11	Arbeitslosigkeit als Voraussetzung für einen Anspruch auf Sozialleistungen	
Freigabebedingungen der Mittel des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für „Ausstellungen – Gemeinschaftsaktion Vollwerternährung“ der Verbraucherzentrale Hessen		Conradi (SPD)	18
Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen		Unzureichende Personalausstattung der Arbeitsämter und Personalbedarfsminderung bei der Bundesanstalt für Arbeit	
Dr. Czaja (CDU/CSU)	12	Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	
Rechtliche Bedeutung der Moskauer „Gemeinsamen Erklärung“ vom 12. März 1985 zwischen Bundeskanzler Dr. Kohl und Generalsekretär Honecker für die Grenzfragen		Hinsken (CDU/CSU)	20
Dr. Czaja (CDU/CSU)	13	Zahl der in Bayern im öffentlichen Dienst beschäftigten ehemaligen Zeitsoldaten	
Ausübung der Souveränität über die Hafeneinfahrt von Swinemünde durch die DDR		Sieler (Amberg) (SPD)	20
Stahl (Kempfen) (SPD)	13	Errichtung einer Garnison der Bundeswehr in Parsberg/Oberpfalz	
Unterschiedliche Behandlung von Rentnern hinsichtlich der Mindestumtauschsätze bei Reisen in die DDR		Catenhusen (SPD)	20
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung		Abzug der Panzereinheiten der Bundeswehr aus Münster-Handorf	
Wimmer (Neuötting) (SPD)	14	Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	
Anerkennung der eidesstattlichen Versicherung von Müttern, die keine Personenstandsurkunde vorlegen können, als Nachweis für die in ehemaligen deutschen Ostgebieten geborenen Kinder im Rahmen der Antragstellung auf Kindererziehungsleistungen		Frau Dr. Martiny (SPD)	21
Westphal (SPD)	16	Entstehung von Dioxin bei der Produktion von Papierbrei und Dioxinspuren in Tampons und Windeln	
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes für eine steuerliche Absetzung lebensnotwendiger medizinischer Aufwendungen		Frau Matthäus-Maier (SPD)	22
Börnsen (Ritterhude) (SPD)	16	Änderung des Bundessozialhilfegesetzes, des Bundeskindergeld- und des Bundeserziehungsgeldgesetzes für eine steuerliche Absetzung lebensnotwendiger medizinischer Aufwendungen	
Änderung des Sozialgesetzbuchs und des Arbeitsförderungsgesetzes für eine steuerliche Absetzung lebensnotwendiger medizinischer Aufwendungen		Frau Saibold (DIE GRÜNEN)	23
Frau Unruh (DIE GRÜNEN)	17	Unregelmäßigkeiten im Handel mit Lebens- und Genußmitteln	
Rentenrechtlicher Ausgleich für bisher nicht anerkannte Zeiten des Militärdienstes im Zweiten Weltkrieg und der Kriegsgefangenschaft		Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr	
		Pauli (SPD)	23
		Ausbau der B 49 in Koblenz	
		Erler (SPD)	23
		Berücksichtigung von Studien der Prognos AG hinsichtlich der Einführung eines Tempolimits auf Autobahnen	
		Frau Terborg (SPD)	24
		Einstellung der Stückgutabfertigung am Güterbahnhof Delmenhorst	

	Seite		Seite
Weiss (München) (DIE GRÜNEN)	25	Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Verbilligte Beförderung von Benzin, Flug- zeugtreibstoff und ähnlichen gefährlichen Gütern im Straßengüterverkehr		Westphal (SPD)	29
Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit		Änderung des Zweiten Wohnungsbau- gesetzes und des Wohngeldgesetzes für eine steuerliche Absetzung lebens- notwendiger medizinischer Aufwendungen	
Kühbacher (SPD)	26	von der Wiesche (SPD)	30
Verhandlungen mit der DDR über die Ein- stellung von Entwässerungsmaßnahmen im Drömling		Kauf des Bonner Zementwerks durch den Bund und Erhaltung als Industriedenkmal	
Frau Blunck (SPD)	26	Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft	
Einzug von 8 000 beschlagnahmten Katzenfellen		Dr. Vondran (CDU/CSU)	30
Frau Blunck (SPD)	27	Förderprogramm Bildung und Kultur	
Ablehnung des Markierungssystems des In- ternationalen Reptiliendverbandes (IRV) zum Vollzug des Washingtoner Artenschutz- abkommens durch die Bundesländer		Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit	
Dr. Daniels (Regensburg) (DIE GRÜNEN)	27	Frau Eid (DIE GRÜNEN)	33
Tritiumfeldversuche innerhalb der EG 1987		Finanzielle Beteiligung der EG an Umsiedlungs- und Verdor- fungsprojekten in Äthiopien	
Dr. Daniels (Regensburg) (DIE GRÜNEN)	28	Dr. Göhner (CDU/CSU)	33
Beurteilung der hydrologischen und geolo- gischen Untersuchungen zum Standort der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf		Erschließung von Naturschutzgebieten in Ländern der Dritten Welt als Gegenleistung für den Erlaß der Schulden	
Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen			
Stahl (Kempfen) (SPD)	28		
Verzicht auf Erstellung eines eigenen und Nutzung des vorhandenen Sendemastes der Deutschen Bundespost bei der Installation von Richtfunkanlagen der Bundeswehr und des RWE in Viersen			

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
Dr. Sperling
(SPD) Welche einzelnen Elemente wird die von Bundeskanzler Dr. Kohl (Tagesschau vom 11. März 1987) angekündigte „große Kabinettsreform“ enthalten?
2. Abgeordneter
Dr. Sperling
(SPD) Wann ist mit dieser Kabinettsreform zu rechnen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Stavenhagen
vom 21. Oktober 1987**

Der Bundeskanzler hat in dem von Ihnen erwähnten ARD-Interview am 11. März 1987 die Möglichkeit einer großen Kabinettsreform „Mitte der Legislaturperiode . . . und rechtzeitig vor der nächsten Bundestagswahl“ angesprochen. Es besteht kein Anlaß, jetzt zu möglichen Elementen eines solchen Vorhabens Stellung zu nehmen. Sie können davon ausgehen, daß entsprechende Entscheidungen zum gegebenen Zeitpunkt bekanntgegeben werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

3. Abgeordneter
Dr. Hüsch
(CDU/CSU) Welchen Einfluß nimmt die Bundesregierung auf das EG-Mitglied Italien, künftig Trunkenheit am Steuer unter Strafe zu stellen, zumal von den ca. 270 000 Straßenverkehrsunfällen mit ca. 10 000 Toten und 200 000 Verletzten in Italien 40 v. H. auf Trunkenheit am Steuer zurückzuführen sind und dadurch auch Deutsche, vor allem Touristen, gefährdet werden?

**Antwort des Staatsministers Schäfer
vom 23. September 1987**

Die Bundesregierung hat keine Möglichkeiten einer direkten Einflußnahme auf die italienische Straßenverkehrsgesetzgebung. Sie setzt sich jedoch bei Beratungen von Problemen des Straßenverkehrs auf allen Ebenen dafür ein, daß auch unsere Nachbarstaaten in der Europäischen Gemeinschaft wie z. B. Italien gesetzliche Regelungen treffen, die eine ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr gewährleisten; dies gilt insbesondere auch für die Bekämpfung der Trunkenheit am Steuer.

4. Abgeordneter
Huonker
(SPD) Welche Vorteile und gegebenenfalls welche Risiken sieht die Bundesregierung in dem vom französischen Premierminister Chirac in dessen Rede anläßlich des deutsch-französischen Jungendtreffens am 23. September 1987 gemachten Vorschlag, nicht nur deutsch-französische Brigaden für die Verteidigung, sondern „auch deutsch-französische Brigaden von Freiwilligen für die Entwicklungshilfe“ zu bilden, und wie beurteilt sie die Chancen zur Verwirklichung dieses Vorschlags?

**Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer
vom 15. Oktober 1987**

Die von Premierminister Chirac angespochene deutsch-französische Zusammenarbeit von Freiwilligen für die Entwicklungshilfe ist seit Frühjahr 1986 in einer Pilotphase.

Bundeskanzler Dr. Kohl und Staatspräsident Mitterand hatten eine Anregung des Europäischen Rates aus dem Jahr 1984 aufgenommen, jungen Europäern Möglichkeiten zur Mitarbeit in der Dritten Welt zu schaffen.

Das zunächst als französisch-deutsche Initiative begonnene „Europäische Freiwilligenprogramm“ arbeitet gegenwärtig in sieben westafrikanischen Ländern mit 40 jungen Deutschen und Franzosen in gemischten Gruppen.

Träger des Programms sind auf deutscher Seite der „Deutsche Entwicklungsdienst“ (DED) und auf französischer Seite die „Association Française des Volontaires du Progrès“ (AFVP). Die Freiwilligen in diesem Kooperationsmodell gehören der Altersgruppe zwischen 20 und 25 Jahren an.

Das Programm ist im Frühjahr 1987 einer Verlaufskontrolle unterzogen worden. Nach übereinstimmender Beurteilung durch die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik wurde festgestellt, daß sich der jugend-, europa- und entwicklungspolitische Ansatz bewährt habe und Freiwillige dieser Altersgruppe einen sinnvollen Beitrag zur Entwicklungszusammenarbeit leisten können.

Die beiden Regierungen erörtern zur Zeit eine Ausdehnung des Programms auf weitere afrikanische Länder und die Beteiligung anderer EG-Mitgliedstaaten.

5. Abgeordneter
Wüppesahl
(DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung nach Abschluß ihrer angekündigten Nachfrage in den USA den Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) vom 30. September 1987 bestätigen, wonach sich im Dezember 1984 der frühere Mitarbeiter des US-Sicherheitsrates, Oliver North, in Hamburg aufgehalten habe?

6. Abgeordneter
Wüppesahl
(DIE GRÜNEN)

Mit welchen Stellen hat North zu diesem Zeitpunkt nach Kenntnis der Bundesregierung welche Art von Geschäftskontakten gepflegt?

**Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer
vom 22. Oktober 1987**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, daß sich der frühere Mitarbeiter des Nationalen Sicherheitsrates der Vereinigten Staaten von Amerika, Oberstleutnant Oliver North, im Dezember 1984 in Hamburg zu Gesprächen mit iranischen Vertretern über Waffenlieferungen aufgehalten hat.

Rückfragen des Auswärtigen Amtes bei der amerikanischen Regierung haben keine Bestätigung für die entsprechende Meldung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 30. September 1987 erbracht.

Aus dem Zuvorgesagten entfällt eine Beantwortung der zweiten Frage.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

7. Abgeordneter
Nolting
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß zahlreichen Kommunen durch die Volkszählung höhere Kosten entstanden sind, und ist die Bundesregierung bereit, die Mehrkosten der Kommunen, die im vorgesehenen Finanzierungsmodell Bund/Land/Kommunen noch nicht veranschlagt waren, zu übernehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 19. Oktober 1987

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Deutsche Städtetag im August/September dieses Jahres eine Umfrage bei seinen Mitgliedstädten hinsichtlich der tatsächlich bei der Volkszählung 1987 angefallenen Kosten durchgeführt hat. Nach dem Ergebnis dieser Umfrage wurden die Gesamtkosten der Gemeinden – ohne Stadtstaaten – auf 564,7 Millionen DM geschätzt, das entspricht im Durchschnitt 9,90 DM je Einwohner. Gegenüber den nach Abschluß der parlamentarischen Beratungen des Volkszählungsgesetzes 1987 kalkulierten Gemeindegeldkosten von 340,7 Millionen DM hat sich nach der Schätzung des Deutschen Städtetages eine Kostensteigerung von 224,0 Millionen DM ergeben.

Finanzverfassungsrechtlich haben die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände die in ihrem Bereich anfallenden Durchführungskosten der Volkszählung 1987 einschließlich eventueller Mehrkosten selbst zu tragen. Für diese Verwaltungstätigkeit erhalten die Länder und Gemeinden unter anderem ihren Anteil am Gesamtsteueraufkommen. Im übrigen haben auch Länder und Gemeinden erheblichen Nutzen von der Volkszählung. Im Hinblick auf die große finanzielle Belastung der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit der Volkszählung gewährt der Bund gleichwohl den Ländern – wie auch bei früheren Volkszählungen – eine Finanzzuweisung nach Artikel 106 Abs. 4 GG. Die vom Gesetzgeber in § 19 Volkszählungsgesetz 1987 festgelegte Finanzzuweisung von 4,50 DM je Einwohner trägt bereits den im Vergleich zu früheren Volkszählungen gestiegenen organisations- und verfahrensrechtlichen Anforderungen Rechnung.

Für eine Änderung des Gesetzes sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit.

8. Abgeordneter
Dr. Struck
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung meine Meinung, daß die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt auf meine schriftliche Frage 8 (Drucksache 11/861) insofern unzureichend ist, als keine Aussage über finanzielle Angebote der Bundesländer Schleswig-Holstein und Bayern an den Bund gemacht wurde, und kann sie bestätigen, daß die beiden genannten Bundesländer 15 v. H. der Bau- als auch der Betriebskosten für das geplante Lastenausgleichsarchiv entweder in Lübeck oder in Bayreuth angeboten haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 20. Oktober 1987

Die Bundesregierung teilt diese Meinung nicht. Sie sah keine Veranlassung, auf die finanziellen Angebote der Länder Schleswig-Holstein und Bayern einzugehen, weil Sie selbst in Ihrer Frage vom 11. September 1987 davon ausgegangen sind.

Es trifft zu, daß Schleswig-Holstein dem Bund angeboten hat, sich mit 50 v. H. an den Baukosten und für fünf Jahre mit 15 v. H. an den Folgekosten des Lastenausgleichsarchivs zu beteiligen und daß Bayern sich bereit erklärt hat, eine vergleichbare Leistung zu erbringen. Auch hat die frühere hessische Landesregierung einen Zuschuß zugesagt.

9. Abgeordneter
Börnsen
(Ritterhude)
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, § 267 des Lastenausgleichsgesetzes in der Weise zu ändern, daß die nachgewiesenen Kosten für lebensnotwendige medizinische Maßnahmen vom Jahreseinkommen abgesetzt werden können, da derartige Aufwendungen zum individuellen Existenzminimum gehören?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 15. Oktober 1987

Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) erhalten nach § 276 LAG umfassende Krankenversorgung. Ihnen entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen, die gegebenenfalls vom Jahreseinkommen abgesetzt werden könnten. Für eine in diese Richtung zielende Änderung des § 267 LAG besteht daher keine Veranlassung.

10. Abgeordneter
Wüppesahl
(DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen den Erklärungen des BMI-Sprechers Härdtl, ihm sei kein Fahndungserfolg mit Hilfe der sogenannten „Araber-Datei“ bekannt („Panorama“ 15. September 1987) und des Staatssekretärs Neusel, diese Datei sei noch nicht zur Anwendung gekommen (vor dem BT-Innenausschuß am 16. September 1987) sowie des US-Sonderbotschafters für Terrorismusabwehr, L. Paul Bremer III., die Festnahme des Beschuldigten Hamadei am Frankfurter Flughafen sei mit Hilfe einer Computerabfrage seiner bei Interpol hinterlegten Fingerabdrücke und Fotos ermöglicht worden („Terrorismus“ Nr. 9/87) einerseits gegenüber dem nachträglichen Hinweis des Staatssekretärs Neusel vom 18. September 1987 an den BT-Innenausschuß, wonach diese Datei GEAK im Falle Hamadei genutzt worden sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 21. Oktober 1987

Die Bundesregierung sieht in den zitierten Erklärungen aus folgenden Gründen keine Widersprüche:

Die Aussage in der Panorama-Sendung am 15. September 1987, wonach mit Hilfe der Datei „Grenzpolizeiliche Ein- und Ausreisekontrolle – GEAK“ keine Fahndungserfolge erzielt wurden, trifft zu.

Auch die erfolgte Festnahme des Mohamed Ali Hamadei ist nicht auf eine Nutzung dieser Datei zurückzuführen. Der Festnahme liegt vielmehr folgender Sachverhalt zugrunde.

Bei Hamadei, der sich mit einem libanesischen Paß auf den Namen Rida auswies, wurden anlässlich der Einreisekontrolle auf dem Flughafen Frankfurt/Main am 13. Januar 1987 drei mit Flüssigsprengstoff gefüllte Glasflaschen festgestellt.

Auf Grund der daraufhin durchgeführten erkennungsdienstlichen Behandlung und der Auswertung der Fingerabdrücke und Lichtbilder beim Bundeskriminalamt (BKA) konnte der Festgenommene als Mohamed Ali Hamadei identifiziert werden, gegen den wegen der Entführung einer TWA-Maschine im Juni 1985 ein internationaler Haftbefehl der US-Behörden vorlag. Bei dieser Sachlage bestand kein Anlaß, die Datei „GEAK“ zu nutzen.

Es trifft allerdings zu, daß im Rahmen der weiteren Ermittlungen gegen Hamadei „GEAK“-Auswertungen erfolgt sind, um festzustellen, ob andere Personen, bei denen tatrelevante Verbindungen zu Hamadei vermutet wurden, aus- oder eingereist sind. Diese Auswertungen erbrachten jedoch keine weiterführenden Ergebnisse.

11. Abgeordneter
Kirschner
(SPD)

Hält die Bundesregierung es noch für sinnvoll und für die zuständigen Beamten in den zuständigen Behörden noch für zumutbar, in Anwendung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 und der entsprechenden Ausführungsverordnung der Bundesregierung vom 6. Mai 1959 auf Antrag Titel, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen, deren Rechtsgrundlagen Verordnungen aus der Zeit des NS-Regimes sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 21. Oktober 1987

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen (Ordensgesetz) dürfen „außer den nach Maßgabe dieses Gesetzes verliehenen Orden und Ehrenzeichen“ auch dort näher bezeichnete andere Orden und Ehrenzeichen getragen werden. Hierunter finden sich solche, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 verliehen wurden. Diese dürfen jedoch nur ohne nationalsozialistische Embleme getragen werden.

Wie der zitierte Gesetzestext bereits deutlich macht, räumt die Vorschrift nur ein Recht zum Tragen dieser Auszeichnungen ein und setzt begrifflich bereits voraus, daß sie nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes verliehen wurden.

Für das Verwundetenabzeichen gilt die Sonderregelung, daß es auch ohne Verleihung getragen werden darf, wenn eine Verletzung durch Kriegseinwirkung nachgewiesen wird (§ 7 Abs. 1 des Ordensgesetzes). Die Stufe richtet sich dann nach der Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1577) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Durch Rechtsverordnung vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247) hat der Bundesminister des Innern geregelt, wie der vorerwähnte Nachweis zu führen ist. Im übrigen umfaßt die Regelung auch den Nachweis und das Verfahren der Ausstellung einer Ersatzurkunde für verlorengegangene Verleihungsurkunden oder Besitzzeugnisse (siehe dazu § 9 Abs. 2 Ordensgesetz) sowie weitergehende Bestimmungen über den Besitznachweis für vor dem 8. Mai 1945 verliehene Auszeichnungen (siehe dazu § 10 Abs. 1 Ordensgesetz).

Die Bundesregierung hält die vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidungen auch weiterhin für sachgerecht.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

12. Abgeordneter
Reschke
(SPD)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die „besonderen Belastungen“ im Sinne des § 115 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung auch Krankheitskosten einschließen, und stimmt sie der Auffassung zu, daß eine solche Regelung auch für die Pfändungsfreigrenze nach § 850 e Nr. 1 der Zivilprozeßordnung getroffen werden sollte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 19. Oktober 1987**

Die durch Krankheit verursachten Mehraufwendungen des Antragstellers sind nach allgemeiner Auffassung als besondere Belastungen im Sinne des § 115 Abs. 1 Satz 3 ZPO anzusehen. Im Rahmen des § 850 e Nr. 1 ZPO werden sie nicht berücksichtigt. Nach § 850 f Abs. 1 Buchstabe a ZPO kann das Vollstreckungsgericht jedoch dem Schuldner auf Antrag einen Teil des pfändbaren Teils seines Arbeitseinkommens belassen, wenn besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen dies erfordern und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen. Aufwendungen wegen einer Krankheit können solche besonderen Bedürfnisse darstellen.

Im Rahmen der Vorbereitung der beabsichtigten Reform des zivilprozessualen Zwangsvollstreckungsrechts wird geprüft werden, ob eine Verstärkung des Vollstreckungsschutzes wegen Krankheitskosten der Schuldner erforderlich ist.

13. Abgeordneter
Reschke
(SPD)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Kosten für lebensnotwendige medizinische Maßnahmen zum Lebensbedarf bzw. zum Lebensunterhalt nach § 1578 Abs. 2 und § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehören und daß die Kosten auch bei der Bemessung von Geldstrafen nach Tagessätzen (§ 40 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) bei der Ermittlung des Netto-Einkommens abzusetzen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 19. Oktober 1987**

Das Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kennt keine nähere Bestimmung des Unterhaltsbedarfs und des zur Festsetzung des Unterhalts heranzuziehenden Einkommens. Die „Kosten lebensnotwendiger medizinischer Maßnahmen“ werden häufig die Voraussetzung für die Geltendmachung von Sonderbedarf gemäß § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB erfüllen. Bei der Berechnung des für den Unterhalt maßgeblichen Einkommens wird von den Gerichten in der Regel ein beispielsweise infolge eines Unfalls oder einer Krankheit entstehender Mehrbedarf vom Einkommen abgezogen.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so bestimmt das Gericht gemäß § 40 Abs. 2 StGB die Höhe eines Tagessatzes unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel vom Netto-Einkommen aus. Außergewöhnliche Belastungen sind bei der Bemessung des Tagessatzes zu berücksichtigen. Sofern Kosten für lebensnotwendige medizinische Maßnahmen im Einzelfall nicht durch öffentliche oder private Krankenversicherungsträger abgedeckt sein sollten, sind sie bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens zu beachten.

14. Abgeordneter
Singer
(SPD)
- Wie viele Staaten haben das Übereinkommen des Europarates aus dem Jahre 1983 über die Überstellung verurteilter Personen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bisher ratifiziert, und wann beabsichtigt die Bundesregierung, ein Ratifikationsgesetz in den Deutschen Bundestag einzubringen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 22. Oktober 1987**

Dem Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 sind bisher zwölf Staaten beigetreten, nämlich Österreich, Zypern, Dänemark, Frankreich, Spanien, Schweden, Großbritannien, Kanada, die Vereinigten Staaten von Amerika, Finnland, die Türkei und die Niederlande. Luxemburg wird das Übereinkommen ebenfalls in Kürze ratifizieren.

Der Referentenentwurf des entsprechenden deutschen Vertragsgesetzes wird den Ländern und den übrigen Ressorts in Kürze zugeleitet werden.

15. Abgeordneter
Singer
(SPD)
- Wie viele Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben das im EG-Bulletin 5/87 erwähnte Übereinkommen über die Anwendung des Übereinkommens des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet, und wann ist mit einer Unterzeichnung der Bundesregierung zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 22. Oktober 1987**

Das Übereinkommen über die Anwendung des Übereinkommens des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist von allen EG-Staaten mit Ausnahme von Griechenland und der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet worden. Eine Zeichnung durch die Bundesregierung ist noch nicht erfolgt, weil die Prüfung des Übereinkommens und insbesondere die Abstimmung mit den Ländern noch nicht abgeschlossen ist. Derzeit läßt sich noch kein Zeitpunkt nennen, wann Prüfung und Abstimmung abgeschlossen sein werden.

16. Abgeordneter
Dr. Hirsch
(FDP)
- In wie vielen Fällen wurde allein auf Grund der verschärften bzw. neu eingeführten Strafvorschriften (§§ 129 a, 130 a, 305 a StGB) Anklage erhoben, und in wie vielen Fällen hat der Generalbundesanwalt von den ihm durch das „Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus“ zusätzlich eingeräumten Kompetenzen (§ 120 Abs. 2 GVG) Gebrauch gemacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 22. Oktober 1987**

Der Generalbundesanwalt hat seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus am 1. Januar 1987 auf Grund der neuen Katalogtaten des § 129 a StGB insgesamt 13 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Diese gliedern sich wie folgt auf:

§ 305 a	– Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel –:	4 Verfahren
§ 315 Abs. 1	– Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr –:	1 Verfahren
§ 316 b Abs. 1	– Störung öffentlicher Betriebe –:	8 Verfahren

Anklagen sind bisher noch nicht erhoben worden.

Ob und in wie vielen Fällen im Hinblick auf die Strafbestimmungen der §§ 130 a – Anleitung zu Straftaten – und 305 a StGB – soweit nicht im Zusammenhang mit § 129 a StGB begangen – Ermittlungsverfahren eingeleitet bzw. Anklagen erhoben worden sind, ist mir nicht bekannt. Insoweit ist der Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen. Ich habe die Landesjustizverwaltungen gebeten, eine Praxisbefragung durchzuführen. Diese wird voraussichtlich, da die Staatsanwaltschaften der Länder eingeschaltet werden müssen, einige Zeit in Anspruch nehmen. Sobald mir Ergebnisse vorliegen, werde ich Sie davon in Kenntnis setzen.

Auf Grund der ihm durch das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus eingeräumten erweiterten Zuständigkeiten hat der Generalbundesanwalt vier Verfahren übernommen (§ 120 Abs. 2 GVG).

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

17. Abgeordneter
Kastning
(SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, bei der steuerlichen Berücksichtigung nachgewiesener Kosten für lebensnotwendige medizinische Maßnahmen nach § 33 des Einkommensteuergesetzes auf den Abzug einer zumutbaren Belastung zu verzichten, da derartige Aufwendungen zum individuellen Existenzminimum gehören?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 16. Oktober 1987

Unter § 33 des Einkommensteuergesetzes fällt eine Vielzahl von außergewöhnlichen Belastungen. Nur hinsichtlich einer bestimmten Art von außergewöhnlichen Belastungen auf den Abzug einer zumutbaren Belastung zu verzichten, würde zu einer ungerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung und zusätzlichen Verwaltungsschwernis führen. Die Staffelung der zumutbaren Belastung berücksichtigt die geringere Leistungsfähigkeit gering Verdienender und von Familien mit Kindern. Außerdem vermeidet die Anrechnung einer zumutbaren Belastung die Bearbeitung vieler Bagatellfälle. Die Bundesregierung hält es daher nicht für gerechtfertigt, bei der steuerlichen Berücksichtigung nachgewiesener Kosten für lebensnotwendige medizinische Maßnahmen nach § 33 des Einkommensteuergesetzes auf den Abzug einer zumutbaren Belastung zu verzichten.

18. Abgeordneter
Kastning
(SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, bei der steuerlichen Berücksichtigung der Unterstützung der mittel- und langfristigen Angehöriger nach § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zuzulassen, daß die abzugsfähigen Höchstbeträge sowie die Grenze für Einkünfte der unterhaltenen Person um die nachgewiesenen Kosten für lebensnotwendige medizinische Maßnahmen erhöht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 16. Oktober 1987**

Bei einem mittellosen Angehörigen trägt die unterstützende Person zwangsläufig auch die Kosten für lebensnotwendige medizinische Maßnahmen. Eine Erhöhung des Höchstbetrages in § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes um diese Kosten ist nicht erforderlich, weil sie in unbegrenzter Höhe – allerdings unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung – nach § 33 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden können.

19. Abgeordneter
Poß
(SPD)
- Wie hoch war beim Zuwachsratenvergleich der Steuereinnahmen nach der vom Bundesminister der Finanzen in der Haushaltsdebatte vom 9. September 1987 angewandten Methode der Zuwachs nach neun Monaten, nachdem er laut Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 23. September 1987 nach acht Monaten bereits 3,2 v. H. erreicht hatte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 20. Oktober 1987**

In den Monaten Januar bis September 1987 waren die Steuereinnahmen des Bundes um 3,3 v. H. höher als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

20. Abgeordnete
**Frau
Nickels**
(DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Energiepolitik die Rolle der Braunkohle, und spricht sie sich für den geplanten Aufschluß des Großtagebaus Frimmersdorf West-West aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg
vom 16. Oktober 1987**

Die Bundesregierung sieht, wie zuletzt im Energiebericht 1986 dargelegt, in der Braunkohle einen wichtigen heimischen Energieträger, der durch seine großen Vorräte noch über lange Jahre eine sichere Energiequelle für die Bundesrepublik Deutschland sein kann. Ihre Förderung ist trotz hoher Aufwendungen für Erschließung und Rekultivierung kostengünstig. Der Einsatz der Braunkohle überwiegend in der Stromerzeugung hilft, die Strompreise insbesondere in Nordrhein-Westfalen auf einem wettbewerbsfähigen Niveau zu halten und eine krisensichere Stromversorgung zu gewährleisten. Die Braunkohle hat auch gute Chancen bei der Entwicklung neuer Energietechnologien.

Die Aufrechterhaltung der bisherigen Förderhöhe im rheinischen Revier setzt den Aufschluß neuer Tagebaukapazität voraus.

Die unerläßlichen Eingriffe in Ökologie und Landschaft müssen so schonend wie möglich vorgenommen werden. Es ist Aufgabe des betroffenen Unternehmens und der für die Genehmigung zuständigen Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, hierfür angemessene Lösungen vorzusehen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß auch für den nunmehr in Aussicht genommenen Aufschluß von Garzweiler II ökologisch beherrschbare und für die Betroffenen vertretbare Lösungen gefunden werden.

21. Abgeordnete Welche Bundesminister gehören dem Interministeriellen Ausschuß für Verbraucherfragen an, und wie oft tritt dieser Ausschuß zusammen?
Frau Saibold
(DIE GRÜNEN)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 16. Oktober 1987

Der Interministerielle Ausschuß für Verbraucherfragen ist ein Ausschuß auf Referatsleiterenebene. Ihm gehören das Bundeskanzleramt und folgende Ressorts an:

Der Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Vorsitz und Geschäftsführung liegen beim Bundesminister für Wirtschaft.

Für die Sitzungen des Ausschusses gibt es keinen festgelegten Terminplan. Er tagt in der Regel zweimal jährlich, um über anstehende verbraucherpolitische Schwerpunktthemen zu beraten oder eine gemeinsame Haltung der Bundesregierung gegenüber internationalen Institutionen festzulegen.

Der Ausschuß kann aber auch ad hoc einberufen werden, wenn eines seiner Mitglieder die Erörterung einer verbraucherpolitischen Frage für dringlich hält.

22. Abgeordnete Aus welchen Anlässen tritt dieser Ausschuß zusammen, und welche Themen wurden auf dem letzten Treffen behandelt?
Frau Saibold
(DIE GRÜNEN)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 16. Oktober 1987

Den ersten Teil der Frage hoffe ich durch die vorausgehenden Ausführungen beantwortet zu haben.

Auf seinen beiden letzten Sitzungen hat der Interministerielle Ausschuß für Verbraucherfragen im Mai 1987 die Haltung der Bundesregierung zu den Mitteilungen der EG-Kommission

- Ergänzende Mitteilung der Kommission an den Rat über den Zugang der Verbraucher zum Recht,
 - Mitteilung der Kommission über die Sicherheit der Verbraucher bei Konsumgütern,
 - Mitteilung der Kommission über eine Informations- und Sensibilisierungskampagne der Gemeinschaft im Bereich der Kindersicherheit
- und im August 1987 die Stellungnahme der Bundesregierung zum Forderungskatalog des Verbraucherbeirates beim Bundesminister für Wirtschaft an die neue Bundesregierung abgestimmt.

23. Abgeordneter Ist die Bundesregierung der Meinung, daß die Anwendbarkeit höherrangiger EG-Normen -
Schulze (Berlin) EG-VO 1984/83 für die Bierlieferungsverträge
(CDU/CSU) – in der Bundesrepublik Deutschland aus-

schließlich der Rechtsprechung überlassen werden darf, und interpretiert sie damit den Gewaltenteilungsgrundsatz (Trennung Legislative/Exekutive) nicht verfehlt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl
vom 22. Oktober 1987**

Die Anwendbarkeit höherrangiger EG-Normen in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht ausschließlich der Rechtsprechung überlassen. Die EG-Kommission hat nach Artikel 155 EWG-V die Aufgabe, für die Anwendung des Vertrages und der auf Grund des Vertrages betroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen. Der Europäische Gerichtshof sichert nach Artikel 164 EWG-V die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages.

Der EG-Ministerrat hat die Kommission u. a. ermächtigt, die Voraussetzungen für eine Freistellung vom EG-Kartellverbot gemäß Artikel 85 Abs. 3 EWG-V für Alleinbezugsvereinbarungen festzulegen. Nach Anhörung der Mitgliedstaaten hat die EG-Kommission durch die Verordnung (EWG) Nr. 1984/83, die auch Regelungen über Bierlieferungsverträge enthält, von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die EG-Kommission hat darüber hinaus in einer Bekanntmachung die wesentlichen Gesichtspunkte dargelegt, nach denen sie Vereinbarungen zwischen zwei Unternehmen über den Alleinbezug von Waren kartellrechtlich beurteilt.

Unternehmen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, haben das Recht, bei der EG-Kommission ein Verfahren zur Abstellung von Zuwiderhandlungen gegen das EG-Kartellverbot zu beantragen. Die EG-Kommission verfolgt Verstöße auch von Amts wegen und geht im Einzelfall dagegen vor. Entscheidungen der EG-Kommission können vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten werden. Soweit im Rahmen einer zivilrechtlichen Streitigkeit Zweifelsfragen des europäischen Rechts relevant werden, hat der nationale Richter die Möglichkeit, im Wege der Vorabentscheidung den Europäischen Gerichtshof damit zu befassen. In einem solchen Verfahren kann die Bundesregierung eine Stellungnahme abgeben. Sie macht von diesem Recht Gebrauch, wenn die Darlegung ihrer Rechtsauffassung geboten erscheint.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

24. Abgeordnete
**Frau
Saibold
(DIE GRÜNEN)**

Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die im Zuwendungsbescheid vom 28. Juli 1987 an die Verbraucherzentrale Hessen unter dem Titel 531 14 „Ausstellungen - Gemeinschaftsaktion Vollwerternährung“ ausgewiesenen Mittel nur unter der Bedingung geänderter Zielsetzungen von Aufklärungsaktionen freigegeben hat, obwohl in den „besonderen Nebenbestimmungen“ des Zuwendungsbescheides nirgends ein solches Recht vermerkt war, sämtliche Bedingungen vollständig erfüllt wurden und z.B. die presserechtliche Verantwortung für die Ausstellung ausschließlich beim Zuwendungsempfänger liegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 20. Oktober 1987**

Die Verbraucherzentrale Hessen hatte 1987 Mittel zur Projektförderung aus Einzelplan 10, Kapitel 1002, Titel 532 24 „Aufklärung der Verbraucher“ beantragt. Entsprechend den geltenden Bestimmungen des Haushaltsrechts hat der Zuwendungsgeber, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML), das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob der Zuwendungsnehmer, die Verbraucherzentrale Hessen, die Bedingungen einhält, die mit der Vergabe der Mittel verbunden sind. Im Zuwendungsbescheid des BML an die Verbraucherzentrale Hessen gehören dazu bei den Besonderen Nebenbestimmungen insbesondere zwei Bedingungen: „Die Verbraucherinformation und -beratung auf dem Gebiet der Ernährung muß auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und auf die objektive Aufklärung der Verbraucher ausgerichtet sein“ und „Die gewählte Ausstellungsthematik ist objektiv, sachgerecht und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend darzustellen. Bei der Erstellung einer neuen Ausstellung und des Begleitmaterials sind deshalb die sachkundigen Kreise (z. B. Untersuchungsämter, Fachbehörden, Wissenschaft, Wirtschaft) zu hören“ (Nr. 2 und 8.3 der BNbest). Das von der Verbraucherzentrale Hessen vorgelegte Konzept zur Erstellung einer Ausstellung im Rahmen der „Gemeinschaftsaktion Vollwerternährung“ aller Verbraucherzentralen der Bundesländer erschien angesichts der oben genannten Bestimmungen als nicht ausgereift und war darüber hinaus in den verbraucherzentralen-eigenen Gremien bis September 1987 nicht endgültig abgestimmt worden. Um die für Oktober geplante Gemeinschaftsaktion nicht zu gefährden, hatte BML den vorgesehenen Betrag im endgültigen Bewilligungsbescheid zunächst gesperrt und später unter der Bedingung die Sperre aufgehoben, daß in der Ausstellung deutlich wird, „daß die dort vorgestellte Vollwerternährung eine, aber nicht die einzige Möglichkeit ist, sich gesund und bedarfsgerecht zu ernähren“ und Mängel bzw. Mißverständlichkeiten auf vier der dreizehn Tafeln ausgeräumt werden. Von einer Änderung der Zielsetzung der Ausstellung oder der Beschneidung der presserechtlichen Verantwortung der Verbraucherzentrale Hessen kann aus der Sicht der Bundesregierung keine Rede sein.

**Geschäftsbereich des Bundesministers
für innerdeutsche Beziehungen**

25. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)

Enthält die Moskauer „Gemeinsame Erklärung“ vom 12. März 1985 zwischen dem Bundeskanzler und Generalsekretär Honecker, die im Communiqué vom 8. September 1987 „bekräftigt“ wurde, nur politische Aussagen oder auch rechtliche Verpflichtungen angesichts der Tatsache, daß der Satz in der Präambel des Grundlagenvertrages „von der Achtung der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen“ in der Moskauer Gemeinsamen Erklärung wiederholt wurde, während bewußt im operativen Teil des Grundlagenvertrages (Artikel 3 Abs. 2) nur von „der Achtung der territorialen Integrität“, also vom Gewaltverzicht die Rede ist (vergleiche Zündorf-Eitel, Die Ostverträge 1979, Seite 235, 67)?

**Antwort des Staatssekretärs Rehlinger
vom 21. Oktober 1987**

Der Teil der Präambel des Grundlagenvertrages, den Sie zitieren, lautet in seiner vollständigen Fassung:

In dem Bewußtsein, daß die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden sind,

bringt also eine der Motivationen der Vertragspartner für den Abschluß des Grundlagenvertrages zum Ausdruck und enthält insofern keine rechtliche Festlegung von Grenzen, über die die Vertragspartner ohnehin nicht disponieren können.

Die gleiche politische Aussage enthält die von Ihnen angeführte Passage in der Gemeinsamen Moskauer Erklärung vom 12. März 1985, die im Kommuniqué vom 8. September 1987 bekräftigt wurde. Sie ist ebenso wie Artikel 3 Abs. 2 des Grundlagenvertrages Ausdruck des Gewaltverzichts, der in allen Ostverträgen und dem Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Deutschland enthalten ist.

- | | |
|---|---|
| 26. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU) | Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der Mitverantwortung für alle Positionen, die ganz Deutschland betreffen (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973) den Umstand, daß die DDR als einer der Staaten in Deutschland nunmehr die Souveränität über die Hafeneinfahrt von Swinemünde ausübt? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Rehlinger
vom 21. Oktober 1987**

Die Entscheidung der DDR, ihr Küstenmeer mit Wirkung vom 1. Januar 1985 auf zwölf Seemeilen auszuweiten, berührt nach Ansicht der Bundesregierung nicht die Rechtslage in bezug auf Deutschland als Ganzes.

- | | |
|--|--|
| 27. Abgeordneter
Stahl
(Kempen)
(SPD) | Wie beurteilt die Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung von Rentnern, die in die DDR reisen, bezüglich Mindestumtauschsätze (15 DM/Tag für Altersrentner - Frauen ab 60. Lebensjahr, Männer ab 65. Lebensjahr -; 25 DM/Tag für Frührentner mit einem Körperschaden von weniger als 66 2/3 v. H.), und ist sie der Meinung, daß die günstigere Regelung generell für alle Rentner gelten sollte, gerade auch weil Frührentner finanziell oft schlechtergestellt sind als Altersrentner? |
| 28. Abgeordneter
Stahl
(Kempen)
(SPD) | Was wird die Bundesregierung unternehmen, um die Regelung zum Mindestumtausch für Rentner gerechter zu gestalten, und wie bald wird die Bundesregierung entsprechende Initiativen ergreifen? |

**Antwort des Staatssekretärs Rehlinger
vom 21. Oktober 1987**

Unmittelbar nach der Bundestagswahl von 1980 erhöhte die Regierung der DDR mit Wirkung zum 13. Oktober 1980 die Mindestumtauschsätze für alle Reisenden, die das 15. Lebensjahr vollendet hatten, auf 25 DM

pro Reisetag und Person. Auch für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr an mußte seitdem ein Umtauschsatz von 7,50 DM pro Tag bezahlt werden. Rentner, die vorher vom Mindestumtausch befreit waren, mußten von nun an den vollen Satz bezahlen.

Die Verantwortung für die Errichtung dieser finanziellen Hürde trägt ausschließlich die Regierung der DDR. Der hohe Mindestumtausch war und ist für Personen ohne eigenes Einkommen (z. B. Hausfrauen, Schüler, Studenten) oder mit geringem eigenen Einkommen (z. B. Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Frührentner, kinderreiche Familien, Bezieher bescheidener Renten) eine große Härte. Sie bewirkt, daß viele Personen entweder nur kurzfristig Verwandte und Freunde in der DDR besuchen können oder auf derartige Besuche überhaupt verzichten müssen.

Die Bundesregierung hat erreicht, daß mit Wirkung vom 27. September 1983 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wieder vom Mindestumtausch befreit wurden und mit Wirkung zum 1. August 1984 Altersrentner nur noch 15 DM pro Tag und Person zahlen mußten.

Im Interesse der Betroffenen setzt sich die Bundesregierung weiterhin für eine deutliche Reduzierung des verbindlichen Mindestumtauses ein. Der Sachverhalt ist während des Besuches des Staatsratsvorsitzenden der DDR in Bonn von der Bundesregierung angesprochen worden. Auch in Zukunft wird die Bundesregierung jede sich bietende Gelegenheit nutzen, um auf ihre Forderung nach deutlicher Reduzierung des Mindestumtauses besonders für sozialschwache Personengruppen, zu denen auch die Frührentner gehören, nachdrücklich hinzuweisen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

- | | |
|---|---|
| 29. Abgeordneter
Wimmer
(Neuötting)
(SPD) | Sind der Bundesregierung die besonderen Probleme derjenigen Mütter bekannt, die bei der Antragstellung nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz für ihre Kinder keine Personenstandsunterlagen vorlegen können, weil z. B. der Geburtsort der Kinder in den ehemaligen deutschen Ostgebieten liegt? |
| 30. Abgeordneter
Wimmer
(Neuötting)
(SPD) | Wie groß ist dieser Personenkreis, und wie viele der insgesamt nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz Berechtigten haben bis heute noch keinen Antrag gestellt? |
| 31. Abgeordneter
Wimmer
(Neuötting)
(SPD) | Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es wesentlich unbürokratischer und humaner wäre, für die Fälle, in denen keine Personenstandsunterlagen vorgelegt werden können, ohne ein aufwendiges Verfahren sofort eine eidesstattliche Versicherung als Nachweis der Geburt zuzulassen? |

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 19. Oktober 1987

Nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz müssen die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 den Nachweis der Geburt ihres Kindes durch Vorlage einer Personenstandsurkunde führen. Die Schwierigkeiten, denen sie sich zum Teil gegenübersehen, wenn sie keine Personenstandsurkunde mehr haben und der Geburtsort des Kindes außerhalb des

Bundesgebietes einschließlich Berlin (West) und der DDR oder Berlin (Ost) liegt, sind der Bundesregierung bekannt. Nach ihrer Auffassung bietet jedoch das Personenstandsrecht ausreichende Möglichkeiten, auch in diesen Fällen eine Personenstandsurkunde zu erlangen. In Betracht kommt z. B. die nachträgliche Beurkundung der Geburt beim Standesamt I in Berlin (West) oder die Anlegung eines Familienbuchs auf Antrag. Grundlage hierfür können auch nichturkundliche Beweismittel sein (z. B. Taufscheine, notfalls auch eidesstattliche Versicherungen).

Wie groß der von Ihnen angesprochene Personenkreis der Mütter ist, die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Personenstandsurkunden haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Es können auch keine exakten Angaben darüber gemacht werden, wie groß die Zahl der Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 ist, die bisher noch keinen Antrag gestellt haben, und warum dies bisher nicht geschehen ist. Bei ihren Finanzberechnungen ist die Bundesregierung davon ausgegangen, daß die Zahl der zum 1. Oktober 1987 insgesamt anspruchsberechtigten Mütter sich auf 1,1 bis 1,2 Millionen beläuft. Die Datenbasis für diese Berechnungen bildete die Volkszählung des Jahres 1970. Bisher haben über 800 000 Mütter dieser Altersgruppe unter Vorlage von Personenstandsurkunden Anträge auf die Kindererziehungsleistung gestellt. Täglich gehen bei den Rentenrechnungsstellen der Deutschen Bundespost und bei den Rentenversicherungsträgern weitere Anträge ein. Diese hohe Zahl der in knapp drei Monaten nach Verkündung des Gesetzes gestellten Anträge sollte – jedenfalls bis auf weiteres – als Beweis dafür gewertet werden können, daß es tatsächlich gelungen ist, ein Verfahren zu finden, das sowohl den Interessen und Möglichkeiten der Mütter als auch dem Erfordernis einer hohen Verwaltungspraktikabilität gerecht wird.

Die Gründe dafür, daß immer noch nicht alle anspruchsberechtigten Mütter ihre Anträge gestellt haben, sind nach Einschätzung der Bundesregierung sehr vielfältig. Sicherlich gehören hierzu auch Mütter, die noch Personenstandsurkunden über die Geburt ihrer Kinder beschaffen müssen. Es gehören hierzu aber sicherlich auch Mütter, die trotz der umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit der Rentenversicherungsträger, des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und vieler Verbände und Organisationen immer noch nicht wissen, daß sie einen Anspruch haben. Schließlich gibt es offenbar auch Mütter, die – aus unterschiedlichen Gründen – bisher auf die Stellung eines Antrags bewußt verzichtet haben.

Eine Regelung – wie sie Ihnen offenbar bei der Frage vorschwebt –, nach der eine eidesstattliche Versicherung gegenüber dem Rentenversicherungsträger abzugeben wäre, wäre nach Auffassung der Bundesregierung für die Mütter schwieriger und zeitaufwendiger.

Das im Kindererziehungsleistungsgesetz vorgesehene Verfahren – Anspruchsprüfung beim Versicherungsamt, den Auskunfts- und Beratungsstellen oder den Versichertenältesten und Nachweis der Geburt der Kinder durch Personenstandsurkunden – gewährleistet, daß die Anträge bei einer ortsnahe Stelle gestellt und die erforderlichen Nachweise dort erbracht werden können; ein für die Mütter schwieriger und zeitraubender Schriftwechsel mit dem Rentenversicherungsträger fällt nicht an.

Dieses im Interesse der Mütter gewählte ortsnahe Verfahren wäre nicht möglich, wenn man eine eidesstattliche Versicherung gegenüber dem Rentenversicherungsträger vorsehen würde. Nach § 23 SGB X ist die eidesstattliche Versicherung auch im Sozialrecht ein subsidiäres Beweismittel. Eine Prüfung und Bewertung der im konkreten Fall zur Verfügung stehenden Beweismittel könnte deshalb nicht mehr beim Versicherungsamt, den Auskunfts- und Beratungsstellen sowie den Versichertenältesten erfolgen; diese Stellen müßten vielmehr die Anträge an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterleiten, der sie abschließend bear-

beiten müßte. Zum Teil würde ein längerer Schriftwechsel mit dem Träger erforderlich sein. Das würde dazu führen, daß das Verfahren bis zur Auszahlung der Leistung erheblich länger dauern würde als das bisherige Verfahren, so daß Mütter, die nach dem bisherigen Verfahren ihre Leistung termingerecht zum 1. Oktober erhalten haben, vielfach länger hätten warten müssen. Das sozialpolitische Ziel, möglichst vielen älteren Müttern die Leistung für Kindererziehung zugute kommen zu lassen und diese möglichst schnell in einem einfachen – dem Alter der Mütter angemessenen – Verfahren auszuzahlen, ließe sich nicht mehr erreichen.

Dennoch wird sich die Bundesregierung Verbesserungsvorschlägen nicht verschließen, wenn sich solche aus einem Erfahrungsaustausch mit den Beteiligten, zu dem die Bundesregierung alsbald einladen wird, ergeben sollten und wenn sie ohne Beeinträchtigung der mit dem gegenwärtigen Verfahren angestrebten Ziele realisiert werden können.

32. Abgeordneter
Westphal
(SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, § 33 des Bundesversorgungsgesetzes (mit Wirkung für Ausgleichs-, Waisen- und Elternrente) in der Weise zu ändern, daß die nachgewiesenen Kosten für lebensnotwendige medizinische Maßnahmen vom Jahreseinkommen abgesetzt werden können, da derartige Aufwendungen zum individuellen Existenzminimum gehören?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger
vom 16. Oktober 1987**

Versorgungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, haben einen Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung, wenn ein derartiger Anspruch nicht bereits gegen einen anderen Leistungsträger besteht. Empfänger von Ausgleichs- und Elternrente, für die § 33 des Bundesversorgungsgesetzes von Bedeutung ist, haben den Anspruch für alle Gesundheitsstörungen, ohne daß bei Beschädigten ein Zusammenhang mit den anerkannten Schädigungsfolgen bestehen muß. Da alle notwendigen Aufwendungen für die Heil- und Krankenbehandlung voll abgedeckt werden, besteht kein Anlaß, die angesprochene Vorschrift zu ändern.

33. Abgeordneter
Börnsen
(Ritterhude)
(SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, § 138 des Arbeitsförderungsgesetzes und IV § 18 b des Sozialgesetzbuches (mit Wirkung für Witwen- bzw. Witwerrente und Hinterbliebenenrente an frühere Ehegatten) in der Weise zu ändern, daß die nachgewiesenen Kosten für lebensnotwendige medizinische Maßnahmen vom Jahreseinkommen abgesetzt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 19. Oktober 1987**

Hinsichtlich des zu berücksichtigenden Einkommens wird § 138 des Arbeitsförderungsgesetzes durch § 11 Nr. 6 der Arbeitslosenhilfeverordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929) ergänzt. Nach dieser Vorschrift gelten Einkünfte nicht als Einkommen, „soweit mit Ihnen unabwendbare Aufwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit bestritten werden und soweit hierfür keine Leistungen Dritter gewährt werden“. Die Bundesanstalt für Arbeit legt diese Regelung weit aus. Sie berücksichtigt derartige unabwendbare Aufwendungen nicht als Einkommen unabhängig davon, ob

der Bezieher der Einkünfte sie für seine eigene Gesundheit oder die eines unterhaltsberechtigten Dritten erbringt, wobei Dritter der Arbeitslose sein kann.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß die Bezieher von Arbeitslosenhilfe nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes für den Fall der Krankheit versichert sind.

Zu einer Änderung des § 138 des Arbeitsförderungsgesetzes aus dem in der Frage angegebenen Grund besteht nach Auffassung der Bundesregierung deshalb keine Veranlassung. Das gleiche gilt für eine Änderung des § 18 b SGB IV.

Auf Grund der Berechtigung zum Bezug einer Hinterbliebenenrente sind Witwen oder Witwer sowie frühere Ehegatten unter den im Gesetz im einzelnen geregelten Voraussetzungen von der Rentenantragstellung an in der Krankenversicherung der Rentner versichert (§ 165 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a RVO). Sie erhalten von diesem Zeitpunkt an Krankenpflege und Krankenhauspflege aus der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Sachleistungsprinzip, so daß ihnen die in der Frage angesprochenen zusätzlichen Kosten nicht entstehen können. Die vom Versicherten zu tragende Verordnungsblattgebühr kann in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben, zumal die Krankenkasse von deren Zahlung befreien kann, wenn der Versicherte andernfalls unzumutbar belastet würde.

Für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einer privaten Krankenversicherung versicherte Hinterbliebene berücksichtigt § 18 b Abs. 5 Satz 3 SGB IV bei dem durch Pauschalabschläge zu ermittelnden Einkommen, das auf die Hinterbliebenenrente anzurechnen ist, auch die Belastung mit Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung oder die Prämie zur privaten Krankenversicherung. Die in der Frage angesprochenen Kosten für lebensnotwendige medizinische Maßnahmen kommen daneben für die freiwillig oder privat in der Krankenversicherung Versicherten nicht in Betracht, sofern der gewählte Versicherungsschutz ausreichend ist.

- | | |
|--|---|
| <p>34. Abgeordnete
Frau
Unruh
(DIE GRÜNEN)</p> | <p>Wie hoch ist die Gesamtzahl derjenigen Personen, die – über Landwirte hinaus – für Zeiten des Militärdienstes während des Zweiten Weltkriegs sowie der Kriegsgefangenschaft keine rentenrechtliche Abgeltung (Anerkennung) erhalten haben bzw. erhalten?</p> |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger
vom 21. Oktober 1987**

Auf der Grundlage der vorhandenen Statistiken, insbesondere der Rentenstatistiken, läßt sich diese Zahl nicht feststellen.

- | | |
|--|---|
| <p>35. Abgeordnete
Frau
Unruh
(DIE GRÜNEN)</p> | <p>Sieht die Bundesregierung es für erforderlich an, in diesen Fällen einen rentenrechtlichen Ausgleich zu gewähren – eventuell analog der Regelung der Leistungen für Kindererziehung an die Jahrgänge vor 1921, allerdings ohne Stufenplan?</p> |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger
vom 21. Oktober 1987**

Der weitaus größte Teil der Personen mit Zeiten des Militärdienstes während des Zweiten Weltkrieges sowie der Kriegsgefangenschaft ist in der Rentenversicherung versichert und erfüllt die Voraussetzungen für eine Anrechnung dieser Zeiten als Ersatzzeiten. Die Anrechnungsvoraus-

setzungen sind dergestalt, daß praktisch jeder Versicherte die Voraussetzungen hierfür erfüllt oder irgendwann in seinem Erwerbsleben die Gestaltungsmöglichkeit gehabt hat, die Anrechnung dieser Zeiten zu erreichen. Der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten gehören vor allem die Personengruppe der Beamten und die der meisten Selbständigen nicht an. Bei den Beamten sind jedoch die Zeiten des Militärdienstes und der Kriegsgefangenschaft ruhegehaltsfähig, und die Selbständigen hatten die Möglichkeit, durch Beitritt zur Rentenversicherung als Pflichtversicherte die Anrechnung dieser Zeiten zu erreichen. Die Bundesregierung sieht es deshalb nicht als erforderlich an, einen besonderen Ausgleich für die angesprochenen Zeiten zu schaffen.

36. Abgeordneter
Seehofer
(CDU/CSU)

In welchen Fällen im Bereich des sozialen Sicherungssystems ist eine Arbeitslosmeldung bzw. die Tatsache, der Arbeitsvermittlung als Arbeitsloser zur Verfügung zu stehen, tatbestandliche Voraussetzung für die Erlangung von Ansprüchen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 20. Oktober 1987**

Der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet zu sein, gehört zu den Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe (§ 100, § 134 AFG) und von der Arbeitslosenbeihilfe (§ 86 a SVG).

Zeiten der Arbeitslosigkeit können in der Rentenversicherung nur dann als Ausfallzeiten angerechnet werden, wenn der Arbeitslose bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitssuchender gemeldet ist (§ 1259 Abs. 3 RVO).

Ein vorzeitiges Altersruhegeld vom 60. Lebensjahr an kann in der Rentenversicherung gewährt werden, wenn der Versicherte ein Jahr lang arbeitslos war. Die Arbeitslosigkeit wird in der Regel durch die Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt nachgewiesen, sie kann aber auch in anderer Form nachgewiesen werden, wobei an diesen Nachweis strenge Anforderungen gestellt werden (§ 1248 Abs. 2 RVO).

Wer beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet ist, genießt in bestimmten Fällen Unfallversicherungsschutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO).

Nach den Vorschriften des BSHG muß jeder Hilfesuchende seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts einsetzen. Der Träger der Sozialhilfe muß darauf hinwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht (§ 18 BSHG). Die Meldung beim Arbeitsamt ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, dürfte aber in der Regel zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit verlangt werden, zumal Leistungen bei Arbeitslosigkeit sowohl nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe), sowie nach dem Soldatenversorgungsgesetz (Arbeitslosenbeihilfe) bei der Bemessung der Sozialhilfe zu berücksichtigen sind.

37. Abgeordneter
Conradi
(SPD)

Ist der Bundesregierung die unzureichende Personalausstattung der Arbeitsämter bekannt, die zur Folge hat, daß diese ihren Aufgaben bei der Leistungsberechnung für Arbeitslose, der Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsberatung nur stark eingeschränkt nachkommen können?

38. Abgeordneter
Conradi
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Bundesanstalt für Arbeit einen hohen Teil an Zeitangestellten bei den Arbeitsämtern (bis zu 20 v. H. des Personals) bevorzugt nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz einstellt, wobei – bedingt durch die jeweilige Einarbeitung – die Qualität des Dienstleistungsangebots der Bundesanstalt leidet, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß diese Zeitangestellten in Dauerarbeitsverhältnissen übernommen werden sollten?
39. Abgeordneter
Conradi
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Bundesanstalt für Arbeit auf Grund ihrer Rationalisierungsmaßnahmen durch Datenverarbeitung bis zum Jahre 1988/89 eine Personalbedarfsminderung in Höhe von 2 500 Jahresarbeitskräften plant und daß trotz der schlechten personellen Situation in den Arbeitsämtern der Bundesrechnungshof in seinem Bericht zur Personalbedarfsmessung bei der Bundesanstalt für Arbeit vom Juni 1987 eine Kürzung der Zeitvorgaben zum Beispiel für Fortbildung und Eigeninformation des Personals empfiehlt, und wie gedenkt die Bundesregierung auf diesen Bericht zu reagieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 21. Oktober 1987**

Auf Grund der Arbeitsmarktlage und der großen Zahl von Arbeitsuchenden werden von den Mitarbeitern der Arbeitsämter in hohem Maße Leistung und Einsatzbereitschaft erbracht. Die Bundesregierung ist bemüht, die zur Verfügung stehenden Mittel so einzusetzen, daß das Leistungsangebot verbessert und gleichzeitig die Arbeit für die Mitarbeiter erleichtert wird. Diese Bemühungen haben dazu geführt, daß die Bundesanstalt für Arbeit seit dem Jahr 1983 rund 7 000 neue Arbeitsplätze bereitstellen konnte. Sie verfügt zur Zeit über rund 70 000 Mitarbeiter. Zugleich wurde der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung wesentlich erweitert und verbessert. Durch diese Maßnahmen ist es gelungen, das Leistungsangebot der Arbeitsverwaltung auf einen hohen Standard zu bringen. So beträgt z. B. die Durchschnittsbearbeitungsdauer für den Antrag auf Arbeitslosengeld 1,9 Wochen. Von einer stark eingeschränkten Aufgabenerledigung kann in Anbetracht dieser Entwicklung keine Rede sein.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 25. September 1987 entschieden, daß tarifvertragliche Regelungen über die Befristungsmöglichkeiten von Arbeitsverhältnissen der Regelung in § 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vorgehen. Diese Entscheidung weicht von den bei der Beratung des Beschäftigungsförderungsgesetzes angenommenen Grundlagen ab.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, welche Konsequenzen für die Bundesanstalt für Arbeit aus diesem Urteil zu ziehen sind. Gegenstand der Prüfung ist dabei die Frage, ob die Zweckbestimmung bei solchen Haushaltstiteln, die Ermächtigungen zur Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag vorsehen und die für die Bundesanstalt für Arbeit von besonderer Bedeutung sind, geändert werden müssen. Diese Prüfung wird erst nach Vorliegen der schriftlichen Entscheidungsgründe des Bundesarbeitsgerichts abgeschlossen werden können.

Die Bundesregierung hat den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Arbeitsverwaltung stets gefördert. Sie geht davon aus, daß die dadurch entstehenden Rationalisierungsgewinne auch tatsächlich realisiert werden. Der Bericht des Bundesrechnungshofes zum Personalbemessungssystem der Bundesanstalt für Arbeit wird z. Z. in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt und im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages beraten. Der Meinungsbildung dieser Gremien will die Bundesregierung nicht vorgreifen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

40. Abgeordneter **Hinsken** (CDU/CSU) Wie viele Beamte, Angestellte und Arbeiter im Freistaat Bayern versahen bisher ihren Dienst in der Bundeswehr als ehemalige Zeitsoldaten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 16. Oktober 1987

Der Anteil ehemaliger Zeitsoldaten an den zur Zeit im Freistaat Bayern beschäftigten Mitarbeitern der Bundeswehrverwaltung beträgt:

	Gesamt	davon ehemals SaZ	= v. H.
Beamte	3 458	1 864	53,9 v. H.
Angestellte	3 868	1 366	35,3 v. H.
Arbeiter	13 005	1 920	14,8 v. H.

41. Abgeordneter **Sieler** (Amberg) (SPD) Hält es die Bundesregierung angesichts der Abrüstungsbemühungen und der sich verändernden Strukturen der Bundeswehr weiterhin für nötig und sinnvoll, neue Garnisonsstandorte zu errichten, und hält sie insbesondere an der geplanten Errichtung einer Garnison in Parsberg (Oberpfalz) fest?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 20. Oktober 1987

Die Absicht, eine neue Garnison zu errichten, steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zu Abrüstungsbemühungen und der sich verändernden Struktur der Bundeswehr.

Im Falle Parsberg ging die Anregung zu einer Garnison von der Gemeinde aus, unterstützt von Mandatsträgern.

Die Bundeswehr hofft, langfristig mit einer neuen Garnison, bei deren Planung schon alle Umwelteinflüsse berücksichtigt werden können, Problemstandorte, wie z. B. solche mit Innenstadtkasernen und in Fremdenverkehrs- und Kurgebieten, zu entlasten.

Zahlreiche Schwierigkeiten der Friedensdislozierung, vor allem im Verhältnis von mechanisierten Truppen zur Bevölkerung, sowie die Erwartung, daß in Zukunft ein weiter wachsendes Umweltbewußtsein zu einer zunehmend kritischen Haltung gegenüber den Streitkräften führen wird, zwingen zu solchen Planungen.

42. Abgeordneter **Catenhusen** (SPD) Kann die Bundesregierung Meldungen der „Westfälischen Nachrichten“ und der „Münsterschen Zeitung“ vom 6. Oktober 1987 bestätigen, daß für den Fall, daß die vom Bundesministerium

der Verteidigung geplante Erweiterung des Standortübungsplatzes der Bundeswehr in Münster-Handorf nicht zu verwirklichen ist, von seiten des Bundesministeriums der Verteidigung der Abzug der in Handorf stationierten Panzer-einheiten erwogen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 16. Oktober 1987**

In einem Gespräch mit dem Oberbürgermeister der Stadt Münster, Herrn Dr. Twenhöven, habe ich auf dessen Frage hin, wie die Bundeswehr auf Ablehnung der Erweiterung des Standortübungsplatzes in Handorf durch die dortige Bürgerschaft zu reagieren beabsichtige, deutlich gemacht, daß unter solchen Umständen dann auch die Alternative geprüft werden müsse, im Zuge ohnehin bevorstehender Strukturveränderungen der Bundeswehr für das nächste Jahrzehnt die Garnison Münster-Handorf aufzulösen und die dort stationierten Verbände in eine andere Stadt mit dort vorhandenem ausreichendem Übungsplatz zu verlegen.

43. Abgeordneter
Catenhusen
(SPD)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, daß für diese Einheiten geeignete Ausweichstandorte vorhanden sind, und um welche Standorte handelt es sich dabei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 16. Oktober 1987**

Ich habe in dem Gespräch darauf hingewiesen, daß eine nicht geringe Anzahl von Städten und Gemeinden in verschiedenen Bundesländern großes Interesse an der Erhaltung aber auch Neugründung von Bundeswehrgarnisonen – in vollem Bewußtsein der damit verbundenen Folgen – bekundet hat.

Konkrete Verhandlungen mit solchen Gemeinden gibt es zur Zeit noch nicht, da ich immer noch davon ausgehe, daß unsere Planungen für Münster-Handorf erfolgreich zum Abschluß gebracht werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit**

44. Abgeordnete
**Frau
Dr. Martiny**
(SPD)
- Trifft ein Bericht der „New York Times“ zu, daß bei der Produktion von Papierbrei das Seveso-Gift Dioxin frei wird, das sich in Spuren dann beispielsweise in Tampons und Windeln befindet, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung für die Produktion von Tampons und Windeln in der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Faktum, das sich aus einer Studie der staatlichen amerikanischen Umweltschutzagentur und der Vereinigung des Papierhandels ergibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeiffer
vom 16. Oktober 1987**

Die Bundesregierung bemüht sich zur Zeit, genaue Daten über die in den USA durchgeführte Studie zu erhalten. Unabhängig davon haben Untersuchungen des Bundesgesundheitsamtes ergeben, daß Dioxin in gering-

sten Spuren in bestimmten Papiersorten vorhanden sein kann. Bei Tampons und Windeln konnte jedoch das Bundesgesundheitsamt in diesem Spurenbereich auf Grund analytischer Schwierigkeiten bisher keine Werte ermitteln.

Das Bundesgesundheitsamt kommt in einer ersten theoretischen Bewertung zu dem vorläufigen Ergebnis, daß eine gesundheitliche Gefährdung durch Tampons und Windeln aus den bisherigen Kenntnissen nicht abzuleiten ist. Sobald die noch laufenden Untersuchungen abgeschlossen sind, wird die Bundesregierung prüfen, ob für diese Produkte Maßnahmen erforderlich sind, die über die Beschränkungen für dioxinhaltige Erzeugnisse in der Gefahrstoffverordnung hinausgehen.

45. Abgeordnete
**Frau
Matthäus-Maier**
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, § 76 des Bundessozialhilfegesetzes in der Weise zu ändern, daß die nachgewiesenen Kosten für lebensnotwendige medizinische Maßnahmen vom Einkommen abgesetzt werden können, soweit die Höhe des Einkommens nicht für Leistungen maßgebend ist, die zur Abdeckung solcher Kosten bestimmt sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer
vom 16. Oktober 1987**

Die vorgeschlagene Änderung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) kann aus gesetzessystematischen Gründen nicht in Betracht kommen. Wer im Krankheitsfall keine Leistungen von einem anderen Sozialleistungsträger, insbesondere von einem Träger der Sozialversicherung, oder sonst von anderer Seite erhält und auch nicht in der Lage ist, die Krankheitskosten aus eigenem Einkommen und Vermögen zu bestreiten, hat gemäß § 37 in Verbindung mit Abschnitt 4 BSHG einen unmittelbaren Anspruch gegen den Träger der Sozialhilfe auf Übernahme der notwendigen Kosten. Wird der Kranke auf diese Weise von den entstehenden Krankheitskosten tatsächlich freigestellt, verbietet sich eine gleichzeitige Berücksichtigung dieser Kosten bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens, weil sonst eine Doppelberücksichtigung erfolgen würde.

46. Abgeordnete
**Frau
Matthäus-Maier**
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, § 11 des Bundeskindergeldgesetzes und § 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Weise zu ändern, daß die nachgewiesenen Kosten für lebensnotwendige medizinische Maßnahmen vom Jahreseinkommen bzw. vom Einkommen abgesetzt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer
vom 16. Oktober 1987**

Im Interesse einer zügigen Durchführung der beiden Gesetze und zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands kann bei der Umschreibung des maßgeblichen Einkommens der derzeitige – sachgerecht gestaltete – Katalog der absetzbaren Belastungen nicht erweitert werden.

Eine solche Erweiterung ließe sich übrigens nicht auf die von Ihnen genannten Belastungen beschränken, müßte vielmehr auch andere vergleichbare Belastungen erfassen, wie beispielsweise die, welche sich aus der Behinderung eines Kindes ergibt (vgl. dazu die Antwort von der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki auf eine entsprechende Frage des Abgeordneten Dr. Soell in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 29. September 1983).

47. Abgeordnete
**Frau
Saibold**
(DIE GRÜNEN)
- Welche Unregelmäßigkeiten bei der Herstellung und im Handel von Lebens- und Genußmitteln sind der Bundesregierung und dem Bundesgesundheitsamt zur Zeit bekannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer
vom 16. Oktober 1987**

Auf die Beantwortung Ihrer gleichlautenden Fragen vom August und September dieses Jahres (Drucksachen 11/729 und 11/861) nehme ich Bezug, da sich der Sachstand inzwischen nicht geändert hat.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

48. Abgeordneter
Pauli
(SPD)
- Wann ist mit dem Baubeginn der Straßenbaumaßnahme B 49 (Flaschenhals) in Koblenz, deren Planfeststellung seit zwei Jahren rechtskräftig ist, zu rechnen, und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß eine rechtskräftige Planfeststellung nach drei Jahren bei fehlendem Baubeginn die Rechtswirksamkeit verliert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 13. Oktober 1987**

Nach dem Fernstraßenausbaugesetz erfolgt der Bau der Bundesfernstraßen nach Stufen, die im Bedarfsplan festgelegt sind, und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Umbau des Koblenzer Brückenkopfes (B 42/B 49) ist nachrangig in der Stufe „Planungen“ des Bedarfsplanes vorgesehen und steht daher nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 1986 derzeit nicht zum Bau an. Nur im Einzelfall können die Straßenbaupläne auch Maßnahmen enthalten, die nicht dem Bedarfsplan entsprechen, soweit ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf es erfordert. Dies ist seit der letzten Bedarfsplanüberprüfung nicht zu erkennen.

Eine Finanzierung des über 60 Millionen DM teuren Projektes wäre wegen des außerordentlich engen Finanzrahmens derzeit nicht möglich. Im übrigen haben der Bund und das Land Rheinland-Pfalz vereinbart, wegen des hohen Kostenumfanges für die Maßnahme kostengünstigere Lösungen zu prüfen. Diese Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Rechtswirksamkeit der Planfeststellung kann nach dem Fernstraßengesetz bis zu zehn Jahren verlängert werden. Falls man dennoch an der vorliegenden Planung festhalten will, ginge die Rechtskraft somit bei entsprechender Verlängerung und fehlendem Baubeginn erst in etwa sieben Jahren verloren.

49. Abgeordneter
Erlor
(SPD)
- Welche Erklärung kann die Bundesregierung dafür abgeben, daß die Deutsche Bundesbahn die beiden von ihr bei der Baseler „Prognos“ in Auftrag gegebenen Studien „Äquivalente zum Tempolimit“ und „Szenarien zur Entwicklung der Umweltbelastungen durch den Verkehr“, deren Ergebnisse seit Ende 1985 bzw. Anfang 1986 vorliegen, fast zwei Jahre lang vor der Öffentlichkeit verborgen gehalten hat, und welche weitere Verwendung der genannten Studien ist vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 21. Oktober 1987**

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß zu der Annahme, die Deutsche Bundesbahn (DB) hätte diese Studien vor der Öffentlichkeit verborgen gehalten. Die weitere Verwendung ist allein Sache der DB.

50. Abgeordneter
Erler
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, sich die durch die Äquivalent-Studie ergebende Neubewertung des Abgas-Großversuchs über ein Tempolimit von 100 km/h auf einigen Autobahnstrecken von 1985 zu eigen zu machen und daraus neue Schlüsse für die Wirksamkeit eines Tempolimits auf deutschen Straßen zu ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 21. Oktober 1987**

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, die von ihr aus den Ergebnissen des Abgas-Großversuchs gezogenen Schlußfolgerungen neu zu überdenken.

Die abweichenden Aussagen der Prognos-Studie gegenüber den Ergebnissen des Abgas-Großversuchs sind nicht nachvollziehbar. Die Prognos-Studie weist ausdrücklich darauf hin, daß ein Vergleich der Ergebnisse von Abgas-Großversuch und Prognos-Studie nicht möglich ist.

51. Abgeordnete
**Frau
Terborg**
(SPD)
- Trifft es zu, daß ab 1. Januar 1988 keine Stückgüter mehr vom Güterbahnhof Delmenhorst aus abgefertigt werden sollen, und welchen Verlust an Arbeitsplätzen wird das mit sich bringen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 21. Oktober 1987**

Es trifft nicht zu, daß ab 1. Januar 1988 beim Stückgutbahnhof Delmenhorst keine Stückgüter mehr abgefertigt werden können. Selbstaufliedern und Selbstabholern steht ihr Stückgutbahnhof auch über diesen Zeitpunkt hinaus zur Verfügung. Richtig ist allerdings, daß ab dem 1. Januar 1988 die in Delmenhorst aufkommenden Stückgüter in Kooperation mit dem Straßenverkehrsgewerbe über die Straße dem Stückgutbahnhof Bremen zugeführt bzw. von dort abgeholt werden. Die Deutsche Bundesbahn bestätigte, daß diese Maßnahme zu einer Verlagerung einer geringen Anzahl von Arbeitsplätzen nach Bremen führen wird. Sie ist jedoch zur Zeit nicht in der Lage, die genaue Anzahl zu beziffern.

52. Abgeordnete
**Frau
Terborg**
(SPD)
- Kann die Bundesregierung den Verdacht entkräften, daß dadurch die Versender von Stückgut auf Dauer der Deutschen Bundesbahn (DB) untreu werden, die Verlagerung auf LKW-Beförderung die Umwelt zusätzlich belastet, und den Verkehrsträger DB auf Dauer schädigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 21. Oktober 1987**

Diese örtliche Maßnahme ist Bestandteil einer neuen Stückgutkonzeption der Deutschen Bundesbahn (DB). Durch Konzentration der Schienenbeförderung auf die größeren Stückgutbahnhöfe, die Verringerung der Umladevorgänge und die erhebliche Verkürzung der Beförderungszeiten

trägt die DB den Erfordernissen des Marktes, insbesondere durch eine Verkürzung der Beförderungszeit zwischen 24 und 48 Stunden, Rechnung. Das Leistungsangebot der DB im Stückgutverkehr wird dadurch wesentlich verbessert. Die DB erwartet deshalb nicht, daß sie infolge dieser Umstrukturierung Stückgutkunden verliert. Im Raum Delmenhorst—Bremen ist auch keine wesentliche Zunahme von umweltbelastenden Straßentransporten zu erwarten, weil das Verkehrsaufkommen der Selbstauslieferer und Selbstabholer in Delmenhorst äußerst gering ist. Die Transporte können in den bereits seit Jahren in Zusammenarbeit mit dem Straßenverkehrsgewerbe abgewickelten Haus-Haus-Verkehr der DB einbezogen werden.

53. Abgeordnete
**Frau
Terborg
(SPD)**
- Ist diese Maßnahme mit der niedersächsischen Landesregierung abgestimmt worden, und wie kann die Befürchtung entkräftet werden, daß mit dieser Maßnahme die Strukturnachteile unserer Region ein weiteres Mal verstärkt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 21. Oktober 1987**

Der niedersächsische Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wurde von der Deutschen Bundesbahn am 24. Juni 1987 über das neue Stückgutkonzept und seine Auswirkungen auf die niedersächsischen Stückgutbahnhöfe unterrichtet. Da es künftig möglich sein wird, der Verladerschaft in Delmenhorst Stückgutbeförderungszeiten zwischen 24 und 48 Stunden anzubieten, sind strukturelle Nachteile für die Region Delmenhorst nicht zu erwarten.

54. Abgeordneter
**Weiss
(München)
(DIE GRÜNEN)**
- Hält es die Bundesregierung angesichts der Katastrophe von Herborn und zahlreichen weiteren Unfällen beim Transport leichtentzündlicher, explosiver und brennbarer Flüssigkeiten nach wie vor für angemessen, daß für Benzin, Flugzeugtreibstoff u.ä. für die Beförderung im Straßengüterverkehr nach wie vor der Ausnahmetarif AT 291 vom Reichskraftwagentarif gilt, d. h. daß der Transport auf der Straße verbilligt und die Konkurrenzfähigkeit der Deutschen Bundesbahn verringert ist, und wie läßt sich das mit der Erklärung des Bundesministers für Verkehr, Dr. Warnke, vereinbaren, wonach der Transport gefährlicher Güter auf die Schiene verlagert werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 15. Oktober 1987**

Der Ausnahmetarif 291 gilt seit 1966 für Beförderungen von bestimmten Mineralölzeugnissen (Heizöl, Dieselmotortreibstoff, Benzin u. a.) im gewerblichen Straßengüterfernverkehr von und nach Berlin. 1986 wurden lediglich 11 300 Tonnen nach diesem ermäßigten Ausnahmetarif abgerechnet.

Die Vergleichszahlen lauten:

Binnenschifffahrt	ca. 930 000 Tonnen
Deutsche Bundesbahn (DB)	ca. 340 000 Tonnen
Werkverkehr	ca. 110 000 Tonnen
gewerblicher Verkehr	<u>ca. 90 000 Tonnen</u>
Gesamt	ca. 1 500 000 Tonnen.

Im Berlinverkehr wurden 1986 also weniger als 1 v. H. der Mineralölzeugnisse nach dem AT 291 durchgeführt.

Mit der Aufhebung des AT 291 würde das Tarifniveau um etwa 10 v. H. ansteigen. Da die DB Mineralölzeugnisse zu einem wesentlich günstigeren Preis befördert, dürfte damit eine Verlagerung auf die Schiene nicht zu bewirken sein.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

55. Abgeordneter
Kühbacher
(SPD) Ist die Bundesregierung bereit, in Verhandlungen mit der DDR darauf hinzuwirken, daß die verstärkten Entwässerungsmaßnahmen im Drömling auf DDR-Seite umgehend eingestellt werden und Flächen, in denen neue Entwässerungsgräben geschaffen worden sind, in ihrem ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden?
56. Abgeordneter
Kühbacher
(SPD) Ist die Bundesregierung bereit, in Verhandlungen mit der DDR sicherzustellen, daß über das Hochwasserschutzabkommen hinaus keine Entwässerung des Drömling erfolgt, sondern nur bei tatsächlicher Hochwassergefährdung Oberflächenwasser abgeführt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 19. September 1987

Über verstärkte Entwässerungsmaßnahmen durch die DDR im Drömling ist der Bundesregierung bisher nichts bekanntgeworden. Sie wird die vorhandenen Möglichkeiten nutzen, mit der DDR Gespräche aufzunehmen im Einvernehmen mit der zuständigen niedersächsischen Landesregierung mit dem Ziel, nachteilige Einwirkungen zu vermeiden.

57. Abgeordnete
**Frau
Blunck**
(SPD) Welches sind die Gründe dafür, daß die durch Beschluß des OVG Münster vom 17. Februar 1987 beschlagnahmten 8 000 Felle von gefleckten Katzen, die über Frankreich an die Firmen Wiesner KG (Marktheidenfeld), Müller (Frankfurt) und Frauendörfer (Grünwald) geliefert wurden, bislang noch nicht eingezogen worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gröbl vom 15. Oktober 1987

Soweit die Bundesregierung in dieser Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der betroffenen Länderbehörden fällt, informiert ist, mußten die beschlagnahmten Felle im November 1986 auf eine Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts von der zuständigen Behörde freigegeben werden. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) revidierte im Februar 1987 diese Entscheidung und erklärte die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Beschlagnahme unter dem Vorbehalt der Entscheidung in der Hauptsache für rechtmäßig.

Nach dieser Entscheidung des OVG Münster sind bisher alle Bemühungen der zuständigen Behörden der Bundesländer, die Felle wieder in amtliche Verwahrung zu nehmen, fehlgeschlagen.

Der Bundesregierung sind die Gründe hierfür nicht im einzelnen bekannt.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß die Beurteilung der Frage, ob die Beschlagnahme der Felle rechtmäßig war, letztlich nur vom Europäischen Gerichtshof entschieden werden kann, da es um die Auslegung einer gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung geht. Über den Stand des Vertragsverletzungsverfahrens, welches die EG-Kommission nach intensiven Bemühungen der Bundesregierung im Jahre 1986 eingeleitet hat, war soviel zu erfahren, daß die Kommission in Kürze eine begründete Stellungnahme gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag an die Regierung der Republik Frankreich senden wird.

- | | |
|--|---|
| 58. Abgeordnete
Frau
Blunck
(SPD) | Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß das Markierungssystem des Internationalen Reptiliederverbandes IRV zum Vollzug des Washingtoner Artenschutzabkommens nicht von den Bundesländern akzeptiert wird, wenn ja, welche Schritte wird sie hierzu unternehmen? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gröbl
vom 15. Oktober 1987**

Die Bundesregierung ist nach intensiver Prüfung und Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Gremien der Länder sowie einigen Naturschutzorganisationen zu der Überzeugung gelangt, daß das sogenannte freiwillige Kennzeichnungssystem des Internationalen Reptiliederverbandes nach heutigem Erkenntnisstand das Optimum für eine Nämlichkeitssicherung von Reptiliederprodukten darstellt, die aus legal eingeführten Exemplaren von durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen geschützten Arten hergestellt werden.

Die Bundesregierung hat die Entwicklung des Kennzeichnungssystems kritisch begleitet und maßgeblich beeinflusst. Eine mißbräuchliche Verwendung des Systems durch die Reptiliederbranche erscheint durch die kontinuierliche Prüfungstätigkeit der Vertreter der zuständigen Behörden, von zwei Naturschutzverbänden und des vom zuständigen Bundesministerium vorgeschlagenen Reptilexperten in dem Beirat soweit wie möglich erschwert.

Diese Experten bieten auch ausreichende Gewähr dafür, daß eventuell noch vorhandene Schwächen des Systems erkannt und abgestellt werden.

Das System ist nach übereinstimmender Auffassung der Bundesregierung, des Beauftragten der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANa) und des Reptilartenschutz-Beirates so ausgereift, daß eine Praxiserprobung erfolgen kann.

- | | |
|--|--|
| 59. Abgeordneter
Dr. Daniels
(Regensburg)
(DIE GRÜNEN) | Finden oder fanden innerhalb der EG in diesem Jahr weitere Tritiumfeldversuche statt (vgl. Drucksache 11/585), und wieviel Milligramm radioaktives Tritium wird geplant dabei freizusetzen bzw. wurde freigesetzt? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gröbl
vom 15. Oktober 1987**

Im Rahmen des Fusionsforschungsprogramms der EG wurden 1986 in Frankreich Feldversuche mit Tritium mit dem Ziel durchgeführt, Fragen der Sicherheit und der Umweltverträglichkeit von Fusionskraftwerken zu klären.

Nach Auskunft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben in diesem Jahr die in Ihrer Frage angesprochenen Feldversuche nicht stattgefunden. Es sei auch nicht geplant, solche Versuche in diesem Jahr durchzuführen.

Im übrigen verweise ich auf meine Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/585).

60. Abgeordneter
Dr. Daniels
(Regensburg)
(DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die hydrologischen und geologischen Untersuchungen des Professors Rutte zum Standort der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf (vgl. Drucksache 11/182), auch in Anbetracht der neuesten Veröffentlichungen, und hält die Bundesregierung weitere Unterlagen zur Geologie und Hydrologie der betroffenen Gegend für angebracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gröbl
vom 15. Oktober 1987**

Im Februar 1987 hat der Wirbeltierpatäontologe Professor Dr. Rutte u. a. zu den im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Auftrag der zuständigen Genehmigungsbehörde erstellten geologischen und hydrologischen Gutachten Stellung genommen. Im hier interessierenden Zusammenhang hat er dabei im wesentlichen behauptet, daß es zwischen den beiden Grundwasserstockwerken der Bodenwöhrer Senke kein hydrologisch wirksames Trennschichtpaket gäbe und daß die Grundwasserscheiden der Bodenwöhrer Senke nicht vorhanden bzw. nicht wirksam wären.

Diese Behauptungen stehen im Widerspruch zu den vorliegenden Erkenntnissen über Geologie und Hydrologie des Standortraumes.

Das Gebiet um den Standort der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf ist insbesondere wegen der für den früheren Braunkohlenabbau seinerzeit erforderlichen Wasserhaltungen eingehend geologisch und hydrologisch untersucht worden. Die geologischen und hydrologischen Verhältnisse sind daher gut bekannt. Zusätzlich wurden im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens entsprechende Untersuchungen durchgeführt.

Daraus ergibt sich, daß die Grundwasservorkommen der Bodenwöhrer Senke mehrfach gegliedert und daß zwei hydraulisch voneinander getrennte Grundwasserstockwerke vorhanden sind.

Die bisherigen behördlichen Aussagen zur Geologie und Hydrologie des Standortes der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf behalten mithin ihre Gültigkeit. Ein Bedarf für weitere diesbezügliche Begutachtungen wird nicht gesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post-
und Fernmeldewesen**

61. Abgeordneter
Stahl
(Kempen)
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorhaben der Bundeswehr und des RWE, in Viersen auf den Süchtelner Höhen (Landschaftsschutzgebiet!) jeweils einen eigenen Sendemast mit Richtfunkanlagen zu errichten, unter Kosten- aber auch Umweltgesichtspunkten angesichts

eines bereits von der Deutschen Bundespost seit Jahren betriebenen Sendemastes und der ohne weiteres technisch machbaren Lösung, alle drei Anlagen auf dem bereits vorhandenen oder dem neu geplanten Mast zu realisieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe
vom 21. Oktober 1987**

Auch die Bundesregierung geht im Grundsatz davon aus, daß an funkttechnischen Standorten mit mehreren Bedarfsträgern – sofern technisch realisierbar – nach Möglichkeit nur ein Antennenträger zu errichten ist. Dies gebieten sowohl landschaftspflegerische als auch wirtschaftliche Gesichtspunkte. Die Deutsche Bundespost hält für derartige Fälle seit Jahren erprobte Mitbenutzungsverträge bereit, die alle Pflichten und Rechte der zusätzlichen Bedarfsträger formal regeln.

62. Abgeordneter
Stahl
(Kempfen)
(SPD)

Ist der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bereit, auf die genannten Organisationen hinzuwirken, mit dem Ziel, daß die geplanten Richtfunkanlagen des RWE und der Bundeswehr auf dem bereits vorhandenen Sendemast installiert werden und so die Landschaft geschont und zusätzlich beträchtlich Kosten eingespart werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe
vom 21. Oktober 1987**

Bei der Funkübertragungsstelle in Viersen—Süchteln betreibt die Deutsche Bundespost (DBP) bislang einen Stahlgittermast, der – da er die Grenze seines Aufnahmevermögens inzwischen erreicht hat – ohnehin in nächster Zeit durch einen aufnahmefähigeren Neubau ersetzt werden muß. Bei den Neubauüberlegungen wird die angesprochene Mitbenutzungsproblematik berücksichtigt; die Bereitschaft dazu hat die DBP bereits im Rahmen ihrer Bauvoranfrage gegenüber der höheren Bauaufsichtsbehörde im August 1987 erklärt. DBP und Bundeswehr prüfen, ob die militärische Mitbenutzung des geplanten Antennenträgers in funkttechnischer, sicherheitsmäßiger, betrieblicher und terminlicher Hinsicht möglich ist. Ebenso wird geprüft, ob das RWE bereit ist, unter Verzicht auf seine bestehende Anlage den von der DBP geplanten Antennenträger mitzubenutzen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

63. Abgeordneter
Westphal
(SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (mit gleichzeitiger Wirkung für das Wohnungsbindungsgesetz und das Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau) sowie in § 10 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes in der Weise zu ändern, daß die nachgewiesenen Kosten für lebensnotwendige medizinische Maßnahmen vom Jahreseinkommen abgesetzt werden können, da derartige Aufwendungen zum individuellen Existenzminimum gehören?

**Antwort des Bundesministers Dr. Schneider
vom 21. Oktober 1987**

Lebensnotwendige medizinische Maßnahmen werden bei dem durch § 25 II. WoBauG und durch das Wohngeldgesetz angesprochenen Personenkreis in aller Regel durch Versicherungsleistungen abgedeckt. Im Wohngeldgesetz wird daher für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zu entsprechenden öffentlichen oder privaten Versicherungen ein erhöhter pauschaler Abzug von den ermittelten Einnahmen vorgenommen.

Im Bereich des sozialen Wohnungsbaus können einmalig entstehende Kosten für lebensnotwendige medizinische Maßnahmen nicht dazu führen, daß die betreffende Person die Möglichkeit erhält, deswegen auf Dauer in einer Sozialwohnung zu leben. Soweit für die medizinische Versorgung jedoch Kosten auf Dauer entstehen, die nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind, kann dies berücksichtigt werden. Denn ein Wohnberechtigungsschein kann erteilt werden, auch wenn das Gesamteinkommen die sonst maßgebende Einkommensgrenze übersteigt (§ 25 Abs. 1 Satz 6 II. WoBauG). Die Länder haben in ihren Erlassen die Überschreitungsmöglichkeit unterschiedlich geregelt; sie liegt in der Regel bei 5 v. H. des Gesamteinkommens.

Eine Änderung der maßgebenden Vorschriften im Wohngeldgesetz sowie im II. Wohnungsbaugesetz, die im übrigen nicht von der Bundesregierung sondern von den gesetzgebenden Körperschaften zu beschließen wäre, ist daher nicht erforderlich.

64. Abgeordneter
von der Wiesche
(SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung beabsichtigt, das Bonner Zementwerk zu kaufen, um damit zu ermöglichen, daß es als Industriedenkmal erhalten bleibt?

**Antwort des Bundesministers Dr. Schneider
vom 21. Oktober 1987**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, das Gelände des Bonner Zementwerkes, das die Produktion seit September dieses Jahres eingestellt hat, zu erwerben. Die Bundesregierung ist im übrigen nicht der Auffassung, daß es sich hierbei um ein erhaltenswertes Industriedenkmal handelt.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und
Wissenschaft**

65. Abgeordneter
Dr. Vondran
(CDU/CSU)

Was will die Bundesregierung tun, um in der Zukunft dem durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft in Auftrag gegebenen „Förderprogramm Bildung und Kultur“ stärkere Beachtung zu verschaffen, und rechtfertigen die bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen eine Fortsetzung der Kulturarbeit des Bundes auf diesem Gebiet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki
vom 15. Oktober 1987**

Das Förderungsprogramm „Bildung und Kultur“ des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft erfreut sich starker öffentlicher Beachtung, wie dies die große, im Laufe der Jahre gestiegene und die finanzielle

Ausstattung des Programms sprengende Zahl der Anfragen zeigt (vgl. Statistik 1). Allein die Anträge für das erste Förderjahr hatten einen Zuschußbedarf von 7 Millionen DM. Für das Programm stehen jährlich 1 Million DM Bundesmittel zur Verfügung.

Diese starke Beachtung der Programme wurde durch eine gezielte Ansprache möglicher Projektnehmer, die Herausgabe der Projektzeitung „Kulturkontakte“ und die Durchführung von (mittlerweile) 15 Fachtagungen erreicht.

Sowohl die starke öffentliche Resonanz, wie auch die ersten Ergebnisse und Erfahrungen dieser Bundesförderung der freien Kulturarbeit zeigen, daß hierfür in unserer Gesellschaft kaum geahnte Interessen und Bedürfnisse verborgen liegen.

Eine Fortsetzung des Programms ist wegen der grundsätzlich zeitlichen Befristung solcher Maßnahmen nicht möglich; der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann nur Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben finanzieren. Die Bundesregierung hat aber die Hoffnung, daß die durch die Projekte in den Gemeinden und Landkreisen ausgelösten kulturellen Impulse verstetigt werden können.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft prüft gegenwärtig, ob und gegebenenfalls wie gemeinsam mit den Ländern angesichts der Erfahrungen des Programms die damit verbundenen kultur- und bildungspolitischen Ziele mit einem neuen Modellversuchs-Vorhaben weiter verfolgt werden können.

66. Abgeordneter
Dr. Vondran
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung neben dem in Bonn durchgeführten Kulturfest weitere Präsentationen, z. B. in Städten des Ruhrgebiets, um das Interesse an diesem Förderprogramm wachzuhalten und dessen Bedeutung insbesondere für strukturschwache Räume zu unterstreichen, und wie verteilen sich die Fördermittel auf die einzelnen Bundesländer?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 15. Oktober 1987

Weitere Präsentationen sind nicht vorgesehen. Lokale Präsentationen sind in der Regel bei jedem Einzelprojekt geplant, insgesamt haben bereits 40 solcher Präsentationen stattgefunden, zu denen vier Pressekundokumentationen vorliegen.

Das Interesse der strukturschwachen Räume an dem Programm hat im Laufe der Jahre erheblich zugenommen. Bei einem neuen Vorhaben könnte die Kulturarbeit in strukturschwachen bzw. ländlichen Räumen einen der thematischen Schwerpunkte bilden.

Die Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Länder ist wegen der finanziell unterschiedlichen Projektgröße im Zusammenhang mit der Verteilung der Projekte nach Ländern zu sehen (Statistiken 2 und 3).

67. Abgeordneter
Dr. Vondran
(CDU/CSU)

Wieviel Projekte wurden in den einzelnen Kulturbereichen (Tanz, Malerei u. a.) in den ersten beiden Jahren jeweils durchgeführt, und wie groß ist die Zahl der jeweils daran teilnehmenden Jugendlichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 15. Oktober 1987

Die Anzahl der Projekte nach Kunstsparten ergibt sich aus Statistik 4. Die Zahl der am Programm teilnehmenden Jugendlichen ist quantitativ nicht

zu erfassen. Die Projekte sind grundsätzlich allen Altersgruppen offen. Es ist anzunehmen, daß etwa zwei Drittel der Projekte sich insbesondere an Kinder und Jugendliche richten.

Statistiken

1) Anzahl der Anfragen nach Bundesländern

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Baden-Württemberg	45	131	104
Bayern	29	121	100
Berlin	16	60	59
Bremen	12	25	36
Hamburg	30	47	34
Hessen	52	154	109
Niedersachsen	35	105	116
Nordrhein-Westfalen	224	435	235
Rheinland-Pfalz	4	34	45
Saarland	4	13	21
Schleswig-Holstein	8	58	23
Gesamt	459	1 183	884

2) Verteilung der Fördermittel nach Bundesländern (in TDM)

	1. Jahr	2. Jahr
Baden-Württemberg	64	78
Bayern	23	128
Berlin	20	50
Bremen	170	82
Hamburg (1)	(5)	135
Hessen	40	28
Niedersachsen	220	45
Nordrhein-Westfalen	412	226
Rheinland-Pfalz	—	105
Saarland	16	52
Schleswig-Holstein (2)	—	20
Gesamt	970	949

Erläuterungen:

- (1) Projekt wurde nicht zu Ende geführt.
 (2) Zugesagtes Projekt kam nicht zustande.

3) Anzahl der ausgewählten Projekte nach Bundesländern

	1. Jahr	2. Jahr
Baden-Württemberg	1	3
Bayern	2	5
Berlin	2	2
Bremen	3	2
Hamburg	1	3
Hessen	1	3
Niedersachsen	4	3
Nordrhein-Westfalen	11	7
Rheinland-Pfalz	—	3
Saarland	1	2
Schleswig-Holstein	1	1
Gesamt	27	34

4) Anzahl der ausgewählten Projekte nach Kunstsparten *)

	1. Jahr	2. Jahr
Theater	10	14
Tanz	2	4
Bildnerisches Gestalten	15	8
Musik	8	11
Literatur	2	5
Photo/Film/Video	8	7

*) Auf Grund von Mehrfachnennungen sind die Zahlen größer als die der jährlich geförderten Projekte.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

68. Abgeordnete
Frau
Eid
(DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß entgegen bisher geübter Zurückhaltung, sich die Europäische Gemeinschaft zukünftig finanziell an den Umsiedlungs- und Verdorfungsprojekten in Äthiopien beteiligen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler
vom 15. Oktober 1987

Die Umsiedlungsaktionen sind seit Anfang 1986 ausgesetzt. Die Frage einer finanziellen Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft (EG) stellt sich daher zur Zeit nicht. Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit wiederholt betont, daß sie keine Aktionen mittragen wird, die Umsiedlungsaktionen direkt oder indirekt ermutigen.

Die Gemeinschaft fördert im Rahmen von Lomé III in Äthiopien schwerpunktmäßig die ländliche Entwicklung. Dabei stößt die EG zwangsläufig auf das Problem der „Verdorfung“, da diese in den meisten ländlichen Gebieten bereits durchgeführt worden ist oder in Gange ist. Die EG-Kommission hält es für entwicklungspolitisch vertretbar, sich im Rahmen ihrer ländlichen Entwicklungsprogramme an der Konsolidierung der neuen Dorfstrukturen zu beteiligen, sofern sichergestellt ist, daß mit der Verdorfung weder Kollektivierung verbunden ist noch Zwang angewendet wird. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, hält auch die Bundesregierung diese Position für vertretbar.

69. Abgeordneter
Dr. Göhner
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die in den USA bereits praktizierte Möglichkeit, im Rahmen eines Vertrages Staaten der Dritten Welt Auslandsschulden zu erlassen, wenn dafür im Gegenzug bestehende Naturschutzgebiete erweitert oder neue Naturschutzgebiete erschlossen werden?

Antwort des Staatssekretärs Lengl
vom 20. Oktober 1987

Zur Klarstellung: Eine private US-Organisation schloß im Juli 1987 mit Boliviens Regierung ein Abkommen, das die Organisation verpflichtet

1. Beratung in Umweltfragen in Naturschutzgebieten zu gewähren und

2. Schuldtitel Boliviens (im Nominalwert von 650 000 US-Dollar am unregulierten Sekundärmarkt, wo sie weit unter Pari notieren) zu kaufen und sie der bolivianischen Zentralbank unentgeltlich zu überlassen.

Bolivien verpflichtet sich, Umweltschutzmaßnahmen in einer bestimmten Aktionsregion vorzunehmen und die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen zu treffen.

Es handelt sich um keinen Schuldenerlaß im gängigen Sinne. Das Abkommen kam ohne Mitwirken der Regierung zustande.

Die Bundesregierung verfolgt alle Ansätze zur Milderung der Schuldenlast der Dritten Welt mit großem Interesse. Sie beobachtet deshalb die weitere Entwicklung auch dieses Vorhabens, dessen Durchführung noch aussteht.

Sie begrüßt die Mitwirkung privater Organisationen in der Entwicklungshilfe. Sie vermeidet aus Respekt vor deren Autonomie jede Einflußnahme auf Vorhaben.

Maßnahmen der Bundesregierung zur Schuldenerleichterung bewegen sich in einem etablierten Ordnungsrahmen. Sie erfordern nicht nur Konsens innerhalb der Ressorts und die nötigen Finanzmittel, sondern auch Rücksichtnahmen und Abstimmungen im supra- und internationalen Bereich (Koordinierungen mit anderen Geberländern, mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und im Pariser Club). Die Bundesregierung muß vermeiden, daß das Eingehen auf Sondervorschläge die Solidargemeinschaft der Gläubiger aufbricht, die gleichzeitig die wichtigsten Entwicklungshilfegeber sind.

Im vorliegenden Fall werden künstlich zwei isolierte Ziele miteinander verknüpft, nämlich Umweltsicherung und Schuldenmilderung.

Die Umsetzung der Ziele der Umweltschützer in Bolivien wird von einer artfremden Gegenleistung abhängig gemacht. Diese Verknüpfung mag aus der besonders bedrängten Lage Boliviens verständlich sein. Für eine Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Hilfe eignet sich dies nach Ansicht der Bundesregierung nicht.

70. Abgeordneter
Dr. Göhner
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung grundsätzlich Möglichkeiten für ähnliche Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Staaten der Dritten Welt, insbesondere aber mit Staaten, in denen derzeit subtropische Regenwälder abgeholzt werden, und wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, im Rahmen von derartigen Verträgen, z. B. mit Brasilien, einen Stopp der weiteren Rodung subtropischer Regenwälder zu erreichen?

**Antwort des Staatssekretärs Lengl
vom 20. Oktober 1987**

Mit der Antwort auf Frage 69 ist auch die Frage nach dem Modellcharakter des geschilderten Projektes für Vorhaben zum Schutz des tropischen Regenwaldes in anderen Ländern weitgehend beantwortet.

Umweltschutz gehört zwar zu den vordringlichen entwicklungspolitischen Anliegen. Dies gilt insbesondere für den Schutz des tropischen Regenwaldes. Gleichzeitig muß aber vermieden werden, daß die Länder mit bedrohten Urwäldern ihre Verantwortung auf Dritte verlagern oder Schutzmaßnahmen gar von Vorleistungen anderer abhängig machen. Die Bundesregierung sieht die Sache im Lichte des „Tropenwald-Aktionsplanes“ der FAO, den es einzuhalten gilt. Bedenken könnten bei

anderen Vorhaben gleichfalls auftauchen, wenn ähnliche Verknüpfungen vorgenommen und in den Rang von Kooperationsbedingungen erhoben würden.

Auch aus diesen Gründen betrachtet die Bundesregierung dies nicht als für die öffentliche Hilfe geeigneten Modellfall.

Bonn, den 23. Oktober 1987

